



Geschäftsbericht

des Beauftragten für Menschen mit Behinderung
2010-2012

Geschäftsbericht

des Beauftragten für Menschen mit Behinderung
2010-2012

Herausgeber: Stadt Mannheim
Dezernat für Wirtschaft, Arbeit, Soziales und Kultur
Fachbereich Arbeit und Soziales

Durchgesehene 2. Auflage, November 2014
(1. Auflage Dezember 2013)

Redaktion: Klaus Dollmann, Stefan Rodrian

Bezug: Stadt Mannheim
Fachbereich Arbeit und Soziales
Beauftragter für Menschen mit Behinderung
K1, 7-13

68159 Mannheim

Als elektronisches Dokument in mehreren Formaten:
www.mannheim.de/buerger-sein/download

Kontakt: Beauftragter für Menschen mit Behinderung
Klaus Dollmann
K1, 7-13

68159 Mannheim

Tel: +49 (0)621 293 3490

Fax: +49 (0)621 293 473490

klaus.dollmann@mannheim.de

Druck: Hausdruckerei der Stadt Mannheim

Inhalt

1	Stellung und Aufgaben: Beauftragter für Menschen mit Behinderung	9
2	Der Überblick: Arbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung 2010-2012	15
3	Aus Schicksalen lernen: Einzelfallarbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung	16
4	Weltumspannende Grundlagen: Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung und deren Umsetzung	38
5	Der Anfang ist gemacht: Kommunaler Aktionsplan für Mannheim.....	53
6	Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung: Mannheimer Forum Behinderung	55
7	Das Fachtreffen: Kongress für Menschen mit Behinderung 2010 in Mannheim	57
8	Unterwegs für Menschen mit Behinderung: Einzeltermine der Gremienarbeit und Kontaktpflege	70
9	Ein Schwerpunkt der künftigen Arbeit: Fortschrittsmessung für und mit Menschen mit Behinderung	86
10	Lassen Sie von sich hören: Ihre Meinung ist uns wichtig!	89
	Anhang: Auszüge der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung	90

Vorwort



Michael Grötsch



Hermann Genz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Jahre 2006 wurde auf Beschluss des Gemeinderates die Funktion des Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Mannheim geschaffen. Nach dem ersten Geschäftsbericht über die Arbeit in der Zeit von 2006 bis 2009 liegt nunmehr für die Jahre 2010 bis 2012 der zweite Geschäftsbericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Er zeigt, wie erfolgreich die Aktivitäten an dieser wichtigen Stelle inzwischen fortgeführt wurden.

Die konstituierende Arbeit im ersten Berichtszeitraum hat u.a. mit dem Mannheimer Behindertenforum (heute: Forum Behinderung) eine dauerhafte Einrichtung hervorgebracht mit deren Hilfe das Ziel der Beteiligung der von Behinderung betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Mannheim besser als je zuvor erreicht werden kann.

Der im Jahre 2010 unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters und unter der Leitung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung als Ergänzung des Forums erstmals durchgeführte „Behindertenkongress“ hat auch einem regionalen und überregionalen Publikum deutlich gemacht, welch hohes Gewicht dem Thema „Leben mit Behinderung“ in unserer Stadt beigemessen wird.

Nun hat die Stadt Mannheim mit der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht weniger als ein inklusionspolitisches Großprojekt zu stemmen. Trotz aller Schwierigkeiten auf die man dabei naturgemäß stoßen wird, können wir zuversichtlich sein, dass das Ergebnis eine spürbare Verbesserung der Lebensumstände aller Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung sein wird.

Sie können sich zudem sicher sein, dass unser Beauftragter für Menschen mit Behinderung, unser Fachbereich Arbeit und Soziales sowie die Stadt Mannheim insgesamt ihre ganze Fachkompetenz weiter mit diesem Ziel einsetzen werden.



Michael Grötsch

Bürgermeister

für Wirtschaft, Arbeit, Soziales und Kultur



Hermann Genz

Leiter des Fachbereichs

Arbeit und Soziales

Vorwort Beauftragter für Menschen mit Behinderung



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit dem Jahre 2006 besteht bei der Stadtverwaltung Mannheim die Stelle des Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Wie im Geschäftsbericht 2006-2009 ausführlich beschrieben, waren die ersten Jahre meiner Tätigkeit neben der Einzelfallberatung vom Aufbau der Arbeitsstrukturen geprägt. In den hier dargestellten zweiten Berichtszeitraum fällt die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den Deutschen Bundestag. Schon deshalb

versteht es sich, dass die Diskussion zum Thema soziale Inklusion (gesellschaftlicher Einschluss) von Menschen mit Behinderung die Arbeit der zurückliegenden Jahre bestimmte.

Eine wichtige Rolle spielt für mich weiterhin die Einzelfallhilfe, bei der ich versuche, Menschen mit Behinderung im Rahmen meiner Möglichkeiten zu helfen. Dieser Arbeit widme ich einen Großteil meiner Zeit.

Höhepunkt meiner Tätigkeit im Berichtszeitraum war zweifelsohne der „1. Behindertenkongress“, den wir vom 2. bis 3. Dezember 2010 in Mannheim ausgerichtet haben. Von ihm gingen wichtige Anstöße bei der Erarbeitung des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus. Während der Arbeit am Aktionsplan zeigte sich, dass die Ansiedlung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (heute: Fachbereich Arbeit und Soziales) unter den seinerzeitigen Bedingungen die richtige Lösung war.

Nicht zuletzt die Arbeit der Betroffenenengremien zur Formulierung des kommunalen Aktionsplans hat inzwischen aber die Breite der Reformaufgabe Inklusion erkennen lassen. Es wurde mehr und mehr deutlich, dass eine Beschränkung auf die Perspektive der „Eingliederungshilfe“ des Sozialrechts ihr nicht gerecht werden kann.

Das Ziel der Inklusion ist, die Trennung von Menschen mit Behinderung und von Menschen ohne Behinderung so weit wie möglich zu überwinden. Dazu ist eine ganzheitliche Ausrichtung unserer Arbeit erforderlich. Schließlich reicht dieses langfristige Reformprojekt weit über die Zuweisung personenbezogener Hilfen hinaus: Wir alle müssen durch Veränderung unseres Denkens und Verhaltens dazu beitragen, die Lebensumstände der Menschen mit Behinderung zielgerichtet zu verändern, um Inklusion zu ermöglichen.

Der vorliegende Geschäftsbericht ist zwar in „normaler Sprache“ verfasst, wir waren aber bestrebt, im Sinne der Barrierefreiheit so wenige Fremdwörter und Fachbegriffe wie möglich zu verwenden, die als Verständnishürden wirken könnten. Gegebenenfalls haben wir entsprechende Erläuterungen hinzugefügt.

Ich hoffe, es ist uns mit meinem vorliegenden Geschäftsbericht gelungen, Ihnen meine Arbeit näher zu bringen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Dollmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Klaus Dollmann)

Klaus Dollmann, geb. 1951, von Beruf Sozialarbeiter, war als solcher 13 Jahre in der Bezirksstelle Mannheim Süd im Stadtteil Rheinau in der bezirklichen Sozialarbeit tätig. Darauf folgte eine langjährige Tätigkeit als Gesamtpersonalratsvorsitzender der Stadt Mannheim. Klaus Dollmann ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

1 Stellung und Aufgaben: Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Die Arbeit des städtischen Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist von einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen und Erwartungen bestimmt. In der maßgeblichen Informationsvorlage Nr. 039/2007 der Verwaltung an den Mannheimer Gemeinderat, die die Tätigkeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung beschreibt, heißt es:

„Zu den Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zählen im Einzelnen:

- Bestandsaufnahme der Hilfeangebote für Menschen mit Behinderungen,
- Ermittlung von Bedarfen, Interessen und Erwartungen von Menschen mit Behinderungen,
- Sammlung von Informationen über behindertenrelevante Fragestellungen,
- Regelmäßige Gespräche, Foren und Veranstaltungen zu aktuellen Behindertenfragen,
- Abrufen und Bündelung von Informationen der Fachämter über die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Präsenz bei wichtigen öffentlichen Terminen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- Weiterleitung von Anfragen, Anregungen und Beschwerden an die zuständigen Stellen,
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Berichten und Vorlagen zur Lage von Menschen mit Behinderungen,
- Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen.“

Aus dieser Beschreibung wird deutlich, dass sich der Beauftragte für Menschen mit Behinderung zumindest zwei Aufgabenschwerpunkten gegenüber sieht, die wie folgt zusammengefasst werden können: Einerseits handelt es sich kurzfristig um Beratung

zu Fragen der klassischen „Behindertenhilfe“, andererseits um die Bündelung und inhaltlich-politische Konkretisierung von langfristigen Reformbestrebungen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenslage von Menschen mit Behinderung.

Arbeitsgebiet klassische „Behindertenhilfe“

Aus der zitierten Informationsvorlage der Stadtverwaltung geht hervor, dass dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung auch die Funktion einer Anlaufstelle für Betroffene im Problemfall zudedacht ist („Weiterleitung von Beschwerden“). Solche Beschwerden können sowohl Fragen der klassischen „Behindertenhilfe“, wie sie sich aus der Sozialgesetzgebung ergibt (Geldleistungen, Sonderrechte, Nachteilsausgleiche, Eingliederungshilfen), betreffen als auch jede andere Schwierigkeit in der Lebenspraxis der Menschen mit Behinderung (siehe Einzelfallberichte). Bei der Sozialgesetzgebung handelt es sich um Bundesrecht, auf das die Gemeinden höchstens einen mittelbaren Einfluss ausüben können. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat u. a. die Aufgabe, durch zielgerichtete Beratung zu einer größtmöglichen Wirkung der im Grundsatz vorgegebenen Hilfestrukturen beizutragen.

Mit den unterschiedlichsten Anliegen und Fragen wendet sich eine immer größer werdende Zahl Betroffener an den Beauftragten. In sehr vielen Fällen erfordert die Bearbeitung dieser Anfragen zusätzliche, teils umfangreiche Nachforschungen und Kontaktaufnahmen mit amtlichen wie privaten Stellen. Ebenso gibt es Anfragen von Mitgliedern des Gemeinderates und von anderen Dienststellen der Stadtverwaltung zu behinderungsrelevanten Angelegenheiten. Der fachbezogene Austausch mit anderen Professionellen des Bereiches der Hilfe für Menschen mit Behinderung, sowohl auf örtlicher, regionaler als auch auf Bundesebene, spielt eine wichtige Rolle.

Reformen zugunsten der Menschen mit Behinderung

Wie aus den oben zitierten Leitlinien hervorgeht, beschränkt sich die Arbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung keineswegs auf den Bereich der klassischen Hilfen im Sinn der Sozialgesetzgebung („Eingliederungshilfe“) und auf die persönliche Beratung.

Ein zweites wichtiges Gebiet sind die „politischen“ Reformbestrebungen zu Gunsten der Menschen mit Behinderung. Hierbei geht es um Vorhaben, die direkt Ausfluss der lokalen politischen Willensbildung sind und die sich nicht oder nur teilweise aus rechtlichen Vorgaben ableiten. Die gesamte Gremienarbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung gehört diesem Bereich an. Auch hier spielen Fragen der Mittelzuweisung (öffentliche Ausgaben) eine wichtige Rolle. Die angestrebten Entwicklungen haben Folgen, die in andere Bereiche hineinwirken. Die lokalen Bemühungen im Rahmen der Politik für Menschen mit Behinderung können im Verteilungskampf der Mittel besser vertreten werden, wenn klar wird, dass es sich nicht um Ausgaben für einen begrenzten Personenkreis handelt, sondern dass diese Projekte im Sinne der Daseinsvorsorge ganz allgemein für eine alternde Gesellschaft mit steigendem Bedarf an barrierearmer Infrastruktur (Gesamtheit der vom Menschen geschaffenen Einrichtungen, Bauwerke usw. für gemeinsame Nutzung) erforderlich sind und dass sie einen wichtigen Teil des langfristigen Reformprogrammes darstellen.

Mitunter zwiespältige Effekte lokaler Bemühungen

Löst eine Stadt mit Innovationsanspruch wie Mannheim durch Fortschritte bei der Barrierefreiheit, gute Organisation und Qualität der Hilfeinfrastruktur oder ambitionierte Inklusionsprojekte, einen Zuzug von Personen aus, für die selbiges wichtig ist, so läuft sie Gefahr, sich auf diese Weise gerade durch den Fortschritt vermehrt (aus dem klassischen Hilfesystem) erwachsende Soziallasten aufzubürden. Daraus ergibt sich ein Zwiespalt, der nur durch ausgleichende Übernahme von Lasten durch Bund und Länder aufzulösen ist. Zwar weisen Erkenntnisse aus landesweiten Vergleichen darauf hin, dass die anteiligen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe pro Einwohner in ländlichen Gegenden sogar leicht höher liegen als in den Städten, andere Sozialbedarfe neigen jedoch klar zur Konzentration in den Städten (und sind auch dort ungleich verteilt). Eine große Rolle dabei spielen die Strukturen der Arbeits- und Wohnungsmärkte, die sich nicht nur gegenseitig beeinflussen, sondern auch zu einer „Entmischung“ der Bevölkerung nach Einkommen und Erwerbschancen führen (sog. soziale und räumliche Segregation).

Das Problem der nicht beabsichtigten Verlagerung von Sozialausgaben sollte nicht zu einer verstärkten Abwehrhaltung von Verwaltungen und politischen Gremien

führen, in deren Augen der Fortschritt mitunter „zu schaden“ droht. In der Folge könnten die politisch verantwortlichen Personen und Gremien weniger bereit sein, Anstrengungen in diesem Bereich zu unternehmen, öffentliche Gelder dafür einzusetzen. Ein in Baden-Württemberg gegebener Sozillastenausgleich auf Landesebene mildert die Folgen der uneinheitlichen Lastenstruktur für die Gemeinden.

Steigerung der Wirkung der Hilfe für Menschen mit Behinderung

Eine gute Beratung der Menschen mit Behinderung ermöglicht gezielte Hilfen und vermeidet Verschwendung öffentlicher Mittel. Dabei dürfen keinesfalls kurzfristig angelegte Einsparbestrebungen zu einer späteren Verschlimmerung des betreffenden Falles führen, so dass auf längere Sicht höhere Gesamtkosten die vermeintlichen Einsparungen übersteigen. Dieser Aspekt ist bei der Nutzung von Ermessensspielräumen stets zu bedenken.

Jedoch nicht nur personenbezogene Hilfen spielen hier eine wichtige Rolle, ebenso können anzustrebende Fortschritte bei der technisch-praktischen Barrierefreiheit dazu beitragen, bisher noch notwendige stationäre „Unterbringungen“, gegebenenfalls sogar in weiter entfernten großen Einrichtungen außerhalb der Stadt, mehr und mehr zu vermeiden. Stationäre Versorgung gilt nicht nur generell als eine besonders kostenintensive Lösung, schwerer wiegt noch, dass sie oft nicht den persönlichen Wünschen der Menschen mit Behinderung entspricht. Kaum jemand möchte ein über die Maßen fremdbestimmtes Leben in einer „Einrichtung“ führen, es lohnt sich also in mehrfacher Hinsicht, die Vermeidung von „Heimunterbringungen“ anzustreben.

Bauplanung und technische Barrierefreiheit

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist auch bei Bau- und Umbauplanungen zu beteiligen. Eine hinreichende Bearbeitung dieses Themas bei sämtlichen wichtigen Bauprojekten kann aber aus Gründen der begrenzten Arbeitskapazität des Büros des Beauftragten für Menschen mit Behinderung derzeit nicht geleistet werden.

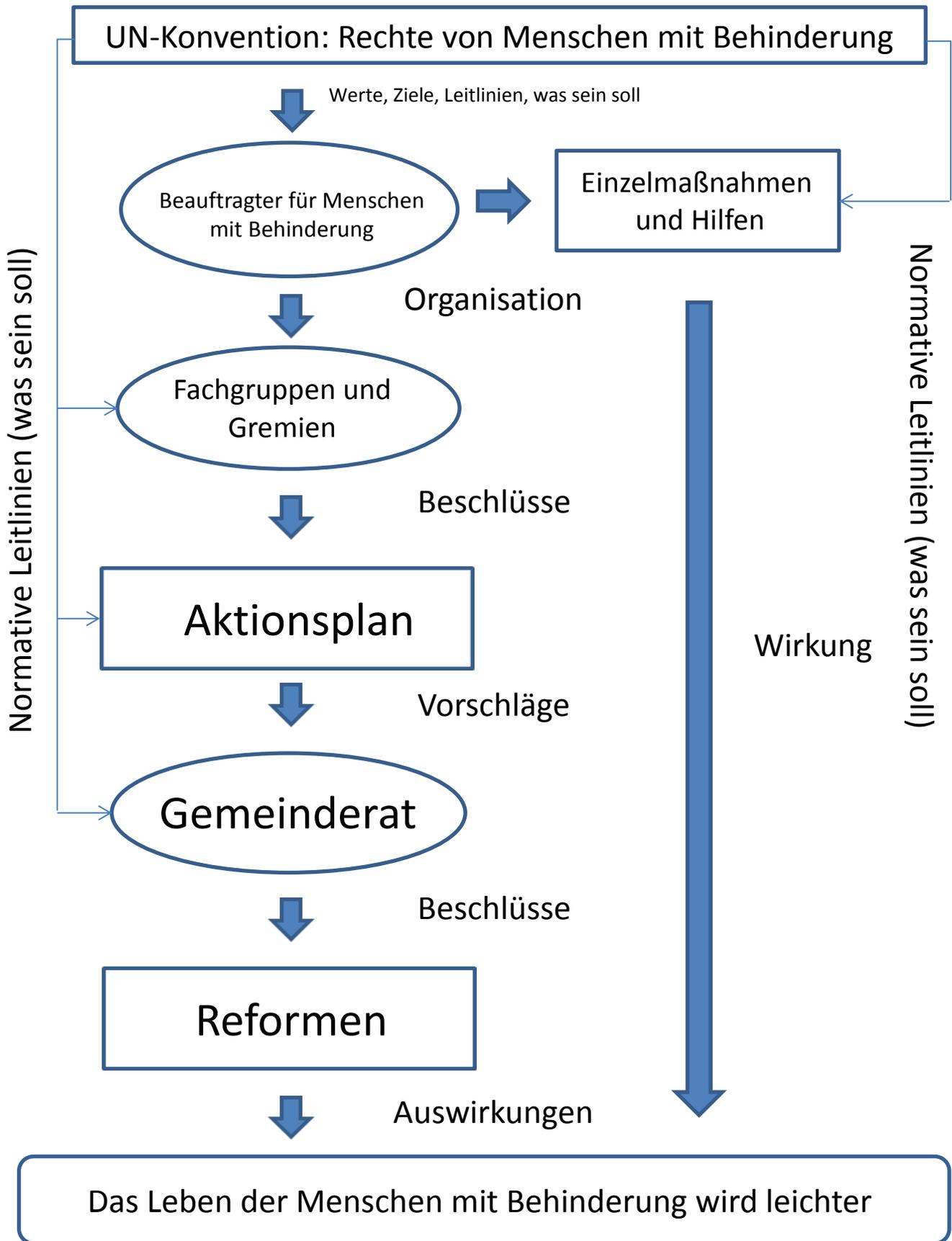
Bei Bauvorhaben muss die Forderung nach moderner Barrierefreiheit von Anfang an als selbstverständlich gelten. So können beispielsweise durch erhöhte Mobilität dank Barrierefreiheit Sozialausgaben nachhaltig reduziert werden, indem sich die Arbeit von Pflegediensten einfacher und damit kostengünstiger gestaltet. Kostenträchtige „Heimunterbringungen“ können öfter unterbleiben bzw. aufgeschoben werden. Es ist dabei zu betonen, dass dies nicht zum Schaden, sondern überwiegend zum Nutzen der Betroffenen wirkt. Die frei werdenden Mittel können an anderer Stelle im Sozialbereich sinnvoller für sie eingesetzt werden. Darüber hinaus können leidvolle „Entwurzlungen“ aus der bisherigen Wohnumgebung in Folge einer „Heimeinweisung“ vermieden werden. Ein Hemmnis besteht darin, dass unterschiedliche Zuständigkeiten dazu führen können, dass solche Potentiale (ungenutzte Möglichkeiten) nicht erkannt und nicht nutzbar gemacht werden.

Ein großes Problem erwächst in Mannheim aus dem Mangel an Wohnungen, die für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen geeignet sind. Dieser führt dazu, dass Personen mit voraussichtlichem Bedarf an Barrierefreiheit nicht frühzeitig in solche Wohnungen ziehen können, sondern dass es mit steigender Hilfsbedürftigkeit zu wiederholten Umzügen (mit entsprechendem großem Hilfebedarf) kommt, die sich sonst vermeiden ließen.

Der größte Teil der in letzter Zeit in Mannheim errichteten modernen barrierefreien Wohnungen trägt wegen zu hoher Preise *nicht* zur Lösung des Problems bei. Eine sehr wichtige, immer wieder hervorzuhebende Rolle spielt das häufige Zusammentreffen von Behinderung und Armut in Folge der geringen Erwerbschancen vom Menschen mit Behinderung. Anders als bei vielen Senioren mit Mobilitätseinschränkung nach „erfülltem Erwerbsleben“ und mit auskömmlicher Altersversorgung ist bei Menschen mit lebenslanger Benachteiligung die dauerhafte relative Armut ein wichtiger Teilaspekt der Behinderung!

Schematische Übersicht

Das nachstehende Schaubild soll das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten im Rahmen der Reformbestrebungen und Hilfen für Menschen mit Behinderung veranschaulichen. Einrichtungen und Personen werden darin durch rundliche Formen, Pläne und Ergebnisse durch Rechtecke dargestellt:



2 Der Überblick: Arbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung 2010-2012

Der zweite Berichtszeitraum über die Tätigkeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung umfasst mehr als der erste die Arbeit an längerfristigen Projekten. Nun trägt der während der ersten Berichtsperiode geleistete Aufbau dauerhafter Institutionen (Einrichtungen, d. h. Forum Behinderung, Kongresse, Arbeitsbeziehungen zu Fachverbänden und Betroffenenengruppen) seine Früchte und erlaubt ein wirksameres Arbeiten an den inhaltlichen Zielen.

Dies wird durch Impulse von internationaler Ebene begünstigt, die dem Einfluss des Beauftragten für Menschen mit Behinderung in seinem kommunalen Zuständigkeitsbereich zugutekommen. Da sich Deutschland mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu ehrgeizigen, international formulierten Zielen bekannt hat, besteht ein erhöhter Rechtfertigungsdruck, wenn es auf der örtlichen Ebene nicht zu den erstrebten Fortschritten kommt.

Dessen ungeachtet spielt die fortlaufende Einzelfallarbeit eine zentrale Rolle in der Tätigkeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Dies gilt für den aktuellen Berichtszeitraum wie für den vorherigen. Gerade die Einzelfallarbeit liefert wichtige „ungefilterte“ Informationen über die konkreten Problemlagen, denen sich Menschen mit Behinderung gegenübersehen. Diese Praxis stellt den Realitätsbezug der konzeptionellen Arbeit sicher und beugt der Gefahr vor, dass sich die Politik für Menschen mit Behinderung mit ihren Gremien (Gruppen mit festgelegter Zugehörigkeit und Aufgabe), Konzepten, Vorträgen und Berichtstexten zu sehr nur mit sich selbst beschäftigt.

3 Aus Schicksalen lernen: Einzelfallarbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Um die tägliche Einzelfallarbeit zu veranschaulichen, soll über eine Reihe von Bürgerinnen- und Bürgeranfragen sowie Fachanfragen an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung beispielhaft berichtet werden. Dabei handelt es sich um eine Auswahl anonymisierter, authentischer (echter) Fälle, die typische, häufig auftretende Probleme erkennen lassen. Die Einzelheiten der behinderungsbedingten Erschwernisse werden nicht ausgespart, nur so erhalten nicht von Behinderung betroffene Leserinnen und Leser ein realitätsnahes Bild, das sie aus ihrer Vorstellung allein nicht gewinnen könnten. Die Berichte sind thematisch gruppiert: Wohnen, Barrierefreiheit von Einrichtungen und öffentlichem Raum, Bildung, Arbeit sowie Heime, Rehabilitation (Wiederherstellung) und Versorgung.

Der überwiegende Teil der Anfragen erreicht das Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung auf telefonischem Wege, zudem gibt es E-Mail-Anfragen, Anschreiben, angemeldete und unangemeldete Vorsprachen im Büro sowie persönliche Kontaktaufnahmen bei Terminen der Gremienarbeit und Kontaktpflege.

Die Zahl der Anfragen schwankt, Tagen mit vielen Hilfesuchen folgen ruhigere Abschnitte, dabei sagt die reine Anzahl der Anfragen wenig über den damit insgesamt verbundenen Aufwand aus. Es bestehen Fälle, in denen der Beauftragte für Menschen mit Behinderung seit Jahren immer wieder bedarfsweise Hilfe leistet, um den Betroffenen ihr schweres Schicksal zu erleichtern. Ebenso kommt es vor, dass beispielsweise eine Einwandererfamilie mit einem Kind mit Behinderung und einer Vielzahl von Problemen ohne Vorankündigung das Büro des Beauftragten aufsucht und kurzfristig für Lösungen gesorgt werden muss.

Dabei liegt das Bemühen darin, auch in schwierigen, langwierigen Fällen stets eine professionell-freundliche Herangehensweise zu pflegen. Den ratsuchenden Anrufern und Anruferinnen zugesagte Erkundigungen, Maßnahmen und Rückrufe werden sorgfältig vorgenommen.

Wohnen

Fall 1: „Teuer aber doch günstiger“

Herr N. ist zwar Eigentümer seiner Wohnung, da sich nun aber im Alter eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ergab, wäre der Umbau des sehr kleinen Bades erforderlich, damit er sich darin mit dem Rollator und später gegebenenfalls mit dem Rollstuhl allein bewegen und sich so lange wie möglich selbst versorgen kann (Vermeidung einer „Unterbringung“). Da er aber mit den Umbaukosten finanziell überfordert ist, bat er den Beauftragten für Menschen mit Behinderung um Rat, ob es hierfür entsprechende Hilfen gäbe. In der Beratung wurde Herr N. auf das städtische Förderprogramm für barrierefreien Wohnungsumbau hingewiesen, das vom Fachbereich Städtebau umgesetzt wird. Zur weiteren Behandlung seines Anliegens wurde er dorthin verwiesen.

Fall 2: „Treppen als Problem“

Frau D., eine ältere Dame mit Beinamputation, wohnte nach einer Rehabilitationsmaßnahme vorübergehend bei ihrer Tochter in einem ländlichen Ort im Großraum Mannheim. Ihre bisherige Wohnung in Sandhofen musste sie nach der Amputation aufgeben, da sie nur über zahlreiche Treppenstufen zu erreichen war. Nun wünscht sie sich eine leichter zugängliche Unterkunft in Sandhofen, dem Stadtteil ihrer sozialen Verwurzelung. Leider musste auch hier die in Mannheim drängende Problemlage bezüglich mangelnder barrierefreier Wohnungen in günstiger Preiskategorie eingestanden werden, ohne dass substantiell geholfen werden konnte.

Fall 3: „Probleme in der Heimat“

Herr P., aus Heidelberg-Ziegelhausen, ist schwerbehindert und bezieht „Altersgrundsicherung“. Wegen seiner erheblichen Mobilitätseinschränkung ist er außerstande, die notwendigen Erledigungen des täglichen Lebens (Reinigung, Einkauf usw.) alleine zu bewältigen. Er erhält derzeit regelmäßig Hilfe von seiner in der Nähe wohnenden Schwägerin. Da diese Schwägerin (Einwanderin) demnächst aber ihren Wohnsitz wieder zurück in ihr Herkunftsland verlegt, entfällt diese Hilfsmöglichkeit. Herr P. sieht sich daher gezwungen, nach Mannheim überzusiedeln, da hier eine andere Schwägerin vom ihm wohnt, die bereit wäre, ihm die nötige Hilfe künftig zu

leisten. Herr P. ist daran auch interessiert, da er selbst ursprünglich aus Mannheim stammt. Auch in diesem Fall besteht natürlich das bereits dargestellte Problem der Knappheit geeigneter Wohnungen zur Deckung solcher Bedarfe. In den Gesprächen mit Herrn P. beklagte dieser wiederholt die seiner Ansicht nach „unfreundliche und abweisende Behandlung“, die er im Amt K1 erleiden müsse, er fühle sich „behandelt wie ein Schuldiger“, obgleich er doch für seinen Gesundheitszustand nichts könne.

Befremdliche Eindrücke dieser Art werden dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung häufiger geschildert. Angesichts der vorbildlichen Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fachbereich Arbeit und Soziales sind diese aber schwer nachzuvollziehen. Man bedenke, dass Ratsuchende nicht selten hochgradig erregt sind, oft bei anderen Stellen bereits ärgerliche Erfahrungen gemacht haben und infolgedessen durchaus zu unsachlichen und ungerechtfertigten Betrachtungsweisen und Behauptungen neigen können.

Im Falle von Herrn P. führten Nachfragen bei den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum besseren Verständnis der Verärgerung: Aus Heidelberg war Herr P. an eine städtische Beratungsstelle gewöhnt, an die er sich ohne vorherige Terminvergabe wenden konnte, daher erwartete er selbiges auch in Mannheim, was hier jedoch nicht gegeben ist. Bei seiner nicht angemeldeten Vorsprache wurde er daher abgewiesen, was seine Erregung hervorgerufen hat.

Fall 4: „Unsichtbares Elend“

Frau A., eine Dame mittleren Alters, die aufgrund ihrer Behinderung (schwere Schädigung der Fußgelenke und zusätzlich mehrere kleinere aber sehr belastende Leiden) kaum noch Treppen steigen oder längere Zeit stehen kann, benötigt dringend eine Wohnung entweder im Erdgeschoss, mit Aufzug oder wenigstens im 1. Stock. Gleichzeitig müssten sich in der Nähe hinreichende Einkaufsmöglichkeiten zur Vermeidung langer Wege befinden. Ihre Lage wird noch dadurch verschärft, dass ihre Behinderung nicht augenfällig ist und sie daher Hilfe und Rücksichtnahme durch fremde Personen meist nicht erwarten kann. Niemand sieht sich beispielsweise veranlasst, ihr in der Straßenbahn seinen Platz anzubieten. Bei Behörden muss sie stets ihr Leiden neu langwierig erläutern, da sie auf den ersten Blick nicht krank oder behindert erscheint. Frau A. lebt bislang in einer Wohnung, die für sie sowohl wegen der Zugänglichkeit als auch wegen des hohen nächtlichen Lärmpegels (häufige laute

Feste und Gelage der Nachbarn) nicht mehr erträglich ist. Da sie mit ihrem bescheidenen Einkommen aus der Erwerbsunfähigkeitsrente knapp über der „Hilfegrenze“ liegt, muss die künftige Wohnung kostengünstig sein. Sie ist daran interessiert nicht dauerhaft von Transferleistungen abhängig zu sein. Da Frau A. keine Angehörigen und Freunde in der Nähe hat und sie auch mit ihrer Nachbarschaft kein gutes Verhältnis pflegt (Lärm in der Nacht, wahrgenommene große soziale Distanz), wendet sie sich mit all ihren behinderungsbedingten Sorgen vertrauensvoll an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Hier stellt sich wiederum die Frage der Versorgung mit barrierefreiem Wohnraum. Frau A. ist zwar auf Anraten des Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Interessenten-/Interessentinnenliste der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH (GBG) für einen Wohnungswechsel eingetragen, bisher hat sie jedoch keinen Erfolg gehabt. Alle ihr bisher angebotenen Alternativwohnungen der GBG hatten ein ihrem Eindruck nach so „schlechtes Wohnumfeld“ was Lärmbelastung und soziale Lage betrifft, dass sie sich davon gegenüber den gegenwärtigen Verhältnissen keine Verbesserung erhoffen konnte, die den Aufwand eines Umzuges lohnen würde.

Fall 5: „Panik“

Ähnlich gelagert ist der Fall der an Multipler Sklerose (MS) erkrankten Frau B. Sie lebt nach Trennung von ihrem Partner seit über 10 Jahren allein in einer Wohnung, die dem ehemaligen Partner gehört. Nun macht dieser Eigenbedarf geltend (genaue Begründung nicht bekannt), so dass nach ihrer Überzeugung ein Auszug dringend erforderlich ist. Auch für Frau B. stellt sich also das Problem des drückenden Mangels an „halbwegs“ barrierefreien Wohnungen für Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen. Es zeigte sich, dass Frau B. übereilt eine Rechtsanwältin beauftragt hat, ohne dieser aber alle sacherheblichen Tatsachen hinreichend bekannt zu geben. So sind bereits für das Verfassen eines Briefes Anwaltskosten von 150 € aufgelaufen, der aber nicht zur Lösung des Problems beigetragen hat. Angesichts der akuten Armutsgefährdung von Frau B. wiegen solche Ausgaben schwer. Obwohl sie dem Mieterverein angehört, hat sie den dortigen Rechtsanwalt noch nicht angesprochen, sie sagt, sie bekomme keinen Termin. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat diesen Umstand erst nach längerem, zähen

Nachfragen erfahren, da Frau B. in der Erregung oft Dinge verwechselt und falsch oder ungenau berichtet.

Angesichts der bislang nicht zu heilenden Krankheit Multiple Sklerose, die in Schüben fortschreitet und zu immer größeren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit und auch anderer Körperfunktionen führt, ist absehbar, dass Frau B. zu einem späteren Zeitpunkt vollständig an einen Rollstuhl gebunden sein wird und dann Bedarf für eine vollständig rollstuhltaugliche Wohnung eintritt. Wegen des häufigen Zusammentreffens von Behinderung und Armut stellt dies eine besondere Schwierigkeit dar. Es sei darauf hingewiesen, dass Menschen mit körperlichen Behinderungen oft keine oder nur sehr wenig Umzugsarbeit selbst leisten können, daher häufig Firmen beauftragen müssen, so dass die oft vom Sozialhilfeträger zu tragenden Kosten noch höher sind als bei Umzügen von Menschen ohne Behinderung.

Fall 6: „Keine Hilfe in Aussicht!“

Herr K. aus Groß-Gerau ist Betreuer einer dortigen Person mit Behinderung, die in ihrer Familie lebt. Da bereits andere Verwandte wegen der besseren Versorgung mit öffentlichem Nahverkehr in Mannheim ansässig sind, wünscht das betreute Familienmitglied mit Behinderung einen Umzug nach Mannheim. Herr K. bat daher den Beauftragten für Menschen mit Behinderung um Informationen, ob die Mannheimer Verwaltung hier geeignete Hilfsangebote bereithält (d. h. Vermittlung barrierefreier Wohnungen). Leider musste Herr K., wie auch vielen anderen Ratsuchenden, mitgeteilt werden, dass in Mannheim ein großer Mangel an für Menschen mit Behinderung geeigneten Wohnungen zu erschwinglichen Preisen herrsche und dass es von amtlicher Stelle aus keine Möglichkeit gebe, das Problem kurzfristig zu lösen. Es konnte somit nur der übliche, unbefriedigende Hinweis auf eine mögliche Eintragung in die Warteliste der städtischen GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH gegeben werden. Herr K. zeigte sich verwundert über die insgesamt nach seiner Auffassung „schlechte Figur“, die die Mannheimer Verwaltung auf diesem Gebiet im Vergleich zu bestimmten anderen Städten abgebe. Der Ratsuchende musste letztlich um Verständnis dafür gebeten werden, dass die Vermittlung von Wohnungen, nach Mannheimer Auffassung, nicht zu den Aufgaben der Stadtverwaltung zählt.

Barrierefreiheit von Einrichtungen und öffentlichem Raum

Fall 7: „Autos behindert!“

Frau G. wandte sich an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung wegen der ihrer Meinung nach fragwürdigen Ablehnung ihres Antrages auf Zuweisung eines markierten Parkplatzes durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung. Eine diesbezügliche Nachfrage des Beauftragten für Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs ergab, dass die Ratsuchende, nach Auffassung der Behörde, die Markierung des Platzes wünschte, obwohl sie noch über eine andere nahegelegene Parkfläche direkt auf Ihrem Grundstück verfügt. Das Einparken auf diese Fläche wurde aber von Frau G. als sehr mühselig beschrieben, da störende Pfosten im Weg seien. Zum besseren Verständnis der örtlichen Umstände nahm der Beauftragte für Menschen mit Behinderung die Stelle persönlich in Augenschein. Hernach ergab eine ausführliche Erörterung des Falles mit den befassten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Fachbereich Sicherheit und Ordnung, dass die Antragstellerin dafür um Verständnis gebeten werden muss, dass ihrem Anliegen letztendlich nicht entsprochen wird.

Um eine ausufernde Blockade des knappen öffentlichen Parkraumes durch zu viele markierte und persönlich über Nummern reservierte Sonderparkplätze zu verhindern (die auch häufig einen großen Teil der Zeit ungenutzt bleiben), verfolgt der Fachbereich Sicherheit und Ordnung das Grundprinzip, dass Sonderparkflächen nicht ausgewiesen werden, wenn (wie in diesem Fall) zumutbare Alternativen bestehen. Ob eine Alternative besteht bzw. inwieweit diese zumutbar ist, darüber gibt es naturgemäß oft unterschiedliche Auffassungen. In diesem Fall war dies aber eindeutig, das Parken der Ratsuchenden auf ihrer eigenen Parkfläche war als zumutbar anzusehen.

Probleme gibt es häufig in der Nachbarschaft, wenn ein reservierter Sonderparkplatz eingerichtet wird und die Fläche den anderen Anwohnern plötzlich nicht mehr zur Verfügung steht. Dabei kommt oft der Verdacht unbegründeter Privilegien auf, besonders dann, wenn die Behinderung einer Person nicht augenfällig ist oder wenn es schon vorher aus anderen Gründen ein gespanntes Nachbarschaftsverhältnis und gegenseitige Abneigung gab.

Fall 8: „Offline“

Herr Z. ist gehbehindert und verfügt über den Ausweis zur Parkerleichterung. Er kommt sehr gerne mit dem PKW aus einer ländlichen Nachbargemeinde nach Mannheim zum Einkaufen und schätzt dabei das seiner Einkommensgruppe entsprechende Angebot hochwertiger Waren in der Stadt besonders. Er fragte beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung an, ob dieser ihm ein Verzeichnis der in der Innenstadt vorhandenen öffentlichen (d. h. mit Ausweis nutzbaren) Parkplätze für Menschen mit Behinderung zukommen lassen könne. Bedarf für solche Informationen besteht oft bei auswärtigen Besucherinnen und Besuchern, die sich weniger gut auskennen.

Zwar ist mit Hilfe des elektronischen Stadtplans des Fachbereiches Geoinformation und Vermessung auf der Internetseite der Stadt Mannheim das Auffinden der Plätze problemlos möglich, aber nicht alle Betroffenen verfügen über diesen Zugangsweg. Gerade ältere Bürger und Bürgerinnen sind oft nicht mit Computern und Internet ausgestattet und schätzen eine persönliche telefonische Beratung und die Zusendung von Parkverzeichnissen.

Fall 9: „Wie in Stein gemeißelt“

Herr J. beklagte bei seinem Anruf im Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, dass es in der Nähe seiner Wohnung in Neckarstadt Ost keine abgesenkten Bordsteine gebe. Das sei besonders nachteilig, da die Straßen dort in einer Zeit gebaut wurden, als noch deutlich höhere Bordsteine als heute verwendet wurden, die für Rollstuhlfahrer kaum zu passieren sind (große Granitblöcke). Die wenigen Stellen mit Absenkungen seien zudem noch häufig wegen dort parkender Autos nicht zugänglich, so dass er mit seinem Rollstuhl oft lästige Umwege machen müsse, um die Straßen zu queren. Leider musste gegenüber Herrn J. eingeräumt werden, dass Umbauten bestehender Bürgersteige und Bordsteine aus Kostengründen normalerweise nur im Zuge anderer Bauarbeiten (Neupflasterungen, Leitungsverlegungen usw.) ausführbar sind, bei denen sich der Mehraufwand für die barrierefreie Gestaltung in Grenzen hält. Dennoch ist man sich laut Auskunft des Fachbereichs Städtebau der nicht nur in den Außenbezirken unbefriedigenden Lage sehr wohl bewusst und versucht, örtliche, besonders drängende Probleme bevorzugt zu lösen. Dies gilt für hohe Bürgersteige in der Nähe von Senioreneinrichtungen,

großen Praxen und Ärztehäusern (z. B. in der Collinstraße) ebenso wie für andere vielbesuchte öffentliche Einrichtungen oder Einkaufsstätten, bei denen der Bedarf an barrierefreien Zugängen wegen der zu befördernden Waren (großes Gewicht auf Rollatoren und Rollstühlen bei gleichzeitiger körperlicher Schwäche) besonders dringlich ist. Bei Großvorhaben wie der Stadtbahn Nord, die den Umbau ganzer Straßenzüge umfassen, wird selbstverständlich auf eine barrierefreie Gestaltung nach den neuesten Erkenntnissen geachtet.

Fall 10: „Verschlossene Neubauten“

Herr S., der sich wegen seiner Lähmung nur im Rollstuhl fortbewegen kann, ist bei seinen außer-Haus-Erledigungen auf das Vorhandensein barrierefreier Toiletten angewiesen. Diese gibt es jedoch in Mannheim seiner Erfahrung nach nur in völlig ungenügender Zahl. Er bemängelte insbesondere, dass selbst die wenigen vorhandenen Einrichtungen dieser Art häufig willkürlich verschlossen sind und nicht genutzt werden können. Der Betroffene schilderte seinen Eindruck, dass zwar in Einrichtungen, Firmen, Behörden, Veranstaltungsstätten und sonstigen Gebäuden oft eine Toilette für Menschen mit Behinderung eingerichtet sei und diese offiziell auch zur Verfügung stehe, dass aber insbesondere Hausmeister dazu neigen, diese Räume weisungswidrig abzuschließen, um sich des damit verbundenen Aufwandes (Überwachung, Reinigung) zu entledigen. Ebenso seien ihm Fälle bekannt, in denen diese relativ geräumigen Toiletten augenscheinlich als Lagerräume zweckentfremdet verwendet wurden und es wohl auch daher Tendenzen zum Abschließen gebe. Ähnlich lautende Berichte anderer Personen lassen den Schluss zu, dass die Schilderungen von Herrn S. die Wirklichkeit wiedergeben und dass viele andere Menschen mit Behinderung sich den gleichen Missständen und Ärgernissen gegenübersehen.

Ein Problem dieser Art wurde von Herrn S. und anderen Personen wiederholt auch von der barrierefreien Toilette eines relativ neuen gastronomischen Betriebes an einem zentralen Platz in Mannheim Neckarstadt berichtet. Wegen der vielen diesbezüglichen Beschwerden wurde gerade diesem Fall vom Beauftragten für Menschen mit Behinderung vertieft nachgegangen.

Das Gebäude wurde im Zuge der Neugestaltung des Platzes errichtet. Es ist in erster Linie eine verpachtete Gaststätte, umfasst jedoch auch eine von der Gaststätte

eigentlich unabhängige öffentliche, mit dem „Euro-Schlüssel“ (Einheitsschlüssel) von Menschen mit Behinderung zu nutzende, barrierefreie Toilette. Laut Herrn S. kommt es aber sehr häufig vor, dass diese Toilette mit einem nicht vorgesehenen Zusatzschloss durch den Pächter der Gaststätte verschlossen ist (also nicht per „Euro-Schlüssel“ zugänglich). Falls geöffnet, wurde zudem von mehreren Personen unabhängig voneinander ein häufig unzumutbarer, verschmutzter und ungepflegter Zustand beklagt.

Entsprechende Nachfragen des Beauftragten für Menschen mit Behinderung beim Fachbereich Immobilienmanagement ergaben trotz aller Bemühungen innerhalb des Berichtszeitraumes nie eine befriedigende Klärung des Sachverhaltes. Eine wesentliche Verbesserung war aber die Entfernung des Zusatzschlusses nach seinem Einschreiten. Es zeigte sich, dass die Toilette zwar gebaut wurde (beim Neubau eines solchen Bewirtungsbetriebes nach Landesbauordnung zwingend erforderlich), dass man sie als „öffentliche Einrichtung“ unter einem Dach mit der Gaststätte auffasste, die Notwendigkeit einer klaren Regelung zu Betrieb und Instandhaltung aber völlig übersehen wurde. „Betriebswirtschaftlich verständlich“ ist, dass der Pächter diese Toilette nur seinen Gästen im Bedarfsfall zugänglich machen wollte. Der Pachtvertrag als solcher konnte nicht eingesehen werden, laut Aussage zuständiger Stellen enthält er aber keine genaue Festlegung, dass bzw. wie eine öffentliche Nutzung organisiert werden soll. Daher ist unklar, ob dem Pächter entsprechende Leistungen überhaupt abverlangt werden können (Reinigungsleistung bei öffentlicher Nutzung) und wie die Zuständigkeiten geregelt sind. Im Ergebnis war die Toilette aber unzugänglich.

Fall 11: „Unter Druck ...“

Frau T., die sich nur im Elektrorollstuhl bewegen und wegen ihrer schweren Behinderung (Zentrales Nervensystem) kaum verständlich ausdrücken kann, sah sich einem ähnlichen Problem gegenüber wie Herr S. im vorstehenden Bericht. Sie war Gast in einer kürzlich neu erbauten Gaststätte am Rheinufer in Neckarau (Naherholungsgebiet Waldpark). Da die dortige barrierefreie Toilette laut Aussage des Wirtes verstopft war, wurde ihr der Zugang verwehrt, obgleich sie dringenden Bedarf dafür hatte. Die nächste bekannte geeignete Toilette befand sich in der Rheingoldhalle am Rande Neckaraus. Der Zugang zu dieser Toilette im Gebäude der

Rheingoldhalle ist aber nur über einen absperzbaren Aufzug möglich, dessen Schlüssel das anwesende Personal zu diesem Zeitpunkt nicht auffinden konnte. Letztlich sah sich Frau T. in ihrer Not gezwungen, die noch viel weiter entfernte Toilette im Mannheimer Hauptbahnhof aufzusuchen. Insgesamt führt auch dieser Fall vor Augen, dass die nach der Landesbauordnung erforderlichen barrierefreien Toiletten nur dann einen Wert haben, wenn Zugang und Benutzbarkeit auch sichergestellt werden.

Fall 12: „Mannheim als führend bekannt!“

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung eines benachbarten Landkreises fragte an, ob in Mannheim Erkenntnisse vorlägen, wie groß bei der Neuanlage des Parkplatzes eines größeren Lebensmittelmarkts der Anteil der Plätze sein muss, die in der Nähe des Einganges für Menschen mit Behinderung zu reservieren sind (sog. „Behindertenparkplätze“). Leider konnte die Frage zunächst nicht beantwortet werden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung war sie jedoch Anlass zu einer näheren Befassung mit dem Thema. Größere Einzelhandelsgeschäfte gehören nach § 39 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg zu den baulichen Anlagen, bei denen Barrierefreiheit grundsätzlich herzustellen ist. Eine nähere Angabe über den Anteil der dabei vorzusehenden Parkplätze für Menschen mit Behinderung enthält die LBO nicht. Es besteht nur eine Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums des Landes über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze vom 16. April 1996). Demnach ist bei barrierefreien Anlagen nach § 39 Abs. 1 und 2 LBO ein „angemessener“ Prozentsatz der Stellplätze barrierefrei auszuführen. Auf „Behindertenparkplätze“ in diesem Sinne (nach herrschendem Verständnis also markiert und reserviert für Menschen mit Behinderung) wird dabei aber nicht eingegangen. Eine ausdrückliche Vorschrift über die erforderliche Anzahl solcher Stellplätze gibt es somit in Baden-Württemberg nicht.

Fall 13: „Neu und doch von gestern?“

Herr G. und Herr S., beide blind, haben ernüchternde Erfahrungen mit dem neuen Gebäude einer bekannten Mannheimer Weiterbildungseinrichtung in U 1 gemacht. Demnach werden dort nicht die Anforderungen erfüllt, die sich auf ihre Art der Behinderung beziehen und die bei einem derart neuen Gebäude erfüllt sein müssten. Dies gelte umso mehr, als dass es sich um eine herausragende Einrichtung handelt,

die eng mit der Stadt Mannheim verbunden ist und bei der daher von besonders hohen Anforderungen auszugehen sei. So wurde beklagt, es gebe von den nahegelegenen Straßenbahn- und Bushaltestellen aus kein Blindenleitsystem (Rillenplatten im Pflaster), das zu den Eingängen des Schulungsgebäudes führt und auch innerhalb des Gebäudes bestünden keine weiterführenden Einrichtungen dieser Art. Des Weiteren wurde bemängelt, dass die Lehrsäle nicht konsequent barrierefrei ausgestattet seien. Dies scheint ganz besonders kritikwürdig, da die mit der Realisierung betrauten Behörden und Unternehmen von den einschlägigen Verbänden zu diesen Aspekten eingehend beraten und dabei ausdrücklich auf die entsprechenden Anforderungen hingewiesen wurden. Dass das Unterrichtsgebäude von einem Bauträger errichtet und nur an die Bildungseinrichtung vermietet wurde, könne nicht als Erklärung hinreichen, da die vorgesehene Verwendung bekannt war.

Fall 14: „Unsichtbares Elend auf Reisen“

Frau A. (vgl. auch Fall 4) ist chronisch mehrfach erkrankt (schwere Knochenschäden an den Füßen und diverse weitere Leiden). Zu einer stationären Heilmaßnahme musste sie mit der Bahn zu einer weit entfernten Klinik nach Oberbayern reisen. Sie hatte sich bereits an den für Menschen mit Behinderung zuständigen Mobilitätsservice der Deutschen Bahn gewandt, da sie außerstande ist, Reisegepäck selbst zu tragen und zu heben (sie bewegt sich unter großen Schmerzen nur mit Gehhilfen). Der kleine Bahnhof am Ort der Klinik ist, wie viele Stationen außerhalb der Ballungsgebiete, nicht barrierefrei, d. h. sie benötigte zum Aussteigen Hilfe durch örtliches Bahnpersonal, das dort aber normalerweise nicht zugegen ist. Als weiteres Problem kam hinzu, dass sie wegen ihrer großen Schmerzen bei längeren Reisen eine bestimmte Schonhaltung mit ausgestreckten Beinen einnehmen muss. Dies bedeutet, dass im Zug nur ein Platz ohne Tisch und mit gegenüberliegendem weiterem Platz in Frage kam und dass dieser gegenüberliegende Platz leer sein musste, um dort die Füße auflegen zu können. Eine Reservierung von zwei Plätzen ist aber mit einer Fahrkarte nicht möglich, zudem müssen reservierte Plätze auch bald nach der Abfahrt von einer Person eingenommen werden, sonst verfällt die Reservierung. Es ist im System der Bahn grundsätzlich nicht vorgesehen, einen leerbleibenden zweiten Platz per Reservierung für sich zu beanspruchen, genau das, was Frau A. aber benötigte. Der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn ist auf typische Bedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Personen eingerichtet, nicht

aber auf solche Sonderanforderungen, man sah sich außerstande, diesen zu entsprechen.

Ein weiteres leidiges Problem war für Frau A., dass dieser Dienst der Bahn selbst in großen Städten weder Büros noch Beratungsschalter besitzt, sondern dass die Planung und Anmeldung von Reisen durch Menschen mit Behinderung und Sonderbedarfen nur über kostenpflichtige Telefondienste (Servicenummern) sowie über das Internet erfolgen kann. Die Festnetz-Servicenummer-Telefonkosten wären für Frau A. noch zu tragen gewesen. Da sie aber, wie viele Menschen mit Behinderung, dauerhaft von Armut bedroht und zu einem kostenbewussten Leben gezwungen ist, besitzt sie zu Hause keinen Festnetzanschluss mehr, zumal sie aus Notruf-Gründen in jedem Fall auch noch ein Mobiltelefon benötigt. Eine bei der Abmeldung eines Festnetzanschlusses zuweilen nicht bedachte Folge ist, dass kostenpflichtige Service-Nummern dann, wenn notwendig, in einer noch weit teureren Mobilvariante angerufen werden müssen. Frau A. hat den Mobilitätsservice über eine solche Nummer zuvor bereits zu erhöhten Kosten erreicht, für die oben geschilderten besonderen Probleme konnte aber, wie berichtet, keine Lösung gefunden werden. Frau A. war in großer Sorge, weitere fruchtlose Debatten zu Preisen führen zu müssen, die sie sich kaum leisten kann. Sie stieß, ihrer Empfindung nach, bei der Bahn auf eine Mauer der Ignoranz, die Mitarbeiter folgen nur ihrem System. In dieser verzweifelten Lage angesichts des nahenden Termins der Behandlung in Oberbayern wandte sich Frau A. mit der Bitte um Hilfe an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Als Vertreter der Stadt Mannheim wurde der Beauftragte für Menschen mit Behinderung bei seinem Anruf beim DB Mobilitätsservice unverzüglich kostenfrei zum zuständigen Vorgesetzten durchgestellt und konnte innerhalb weniger Minuten eine Lösung für die Probleme erreichen. Für Frau A. wurde mit Hilfe interner Daten der Bahn ein erfahrungsgemäß nur mäßig besetzter Zug gefunden und sie konnte (ohne die technisch nicht durchführbare Reservierung des gegenüberliegenden Sitzes) mit ausgestreckten Beinen und daher weitgehend ohne Schmerzen reisen.

Fall 15: „Schlechte Plätze“

Frau N., eine Dame im Rollstuhl, meldete sich beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung wegen ihrer schlechten Erfahrungen beim Besuch einer musikalischen

Veranstaltung. Sie hat sich auf die Zusicherung verlassen, der Ort der Veranstaltung sei „barrierefrei“ (ohne genauere Definition). Sie musste jedoch erleben, dass die für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer vorgesehenen Stellplätze (ohne montierte Sitze) so angeordnet waren, dass von dort eine Sicht auf die Darbietung auf der Bühne nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich war, obgleich sie den gleichen Eintrittspreis zahlte wie Menschen ohne Behinderung (keine Ermäßigung). Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung sind ähnliche Klagen aus einer Vielzahl von Anfragen bekannt. Da es sich in der Regel um kommerzielle Veranstaltungen privater Unternehmen handelt, sind die Einflussmöglichkeiten jedoch beschränkt, das musste den Ratsuchenden leider immer wieder verdeutlicht werden.

Da es bei manchen Veranstaltungen sehr unterschiedliche Zuständigkeiten von Hallenbetreibern und Mietern (Veranstaltern) gibt, die zudem häufig nicht transparent sind und Gelegenheiten zum Abschieben von Verantwortung bieten, ist es nicht immer möglich, den richtigen Ansatzpunkt auszumachen. Da die rechtlich gegebenen Eingriffsmöglichkeiten sich in vielen dieser Fälle sehr in Grenzen halten, muss längerfristiges Ziel sein, im Rahmen der Gremienarbeit zu gesellschaftlichen Veränderungen beizutragen, so dass die Verantwortlichen von sich aus die Notwendigkeit möglichst barrierefreier Lösungen (und dabei deren wirtschaftlichen Wert) erkennen.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Stadt Mannheim bei Veranstaltungen und Einrichtungen, die ihr direkt oder indirekt über Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften unterstehen, grundsätzlich einer erforderlichen Begleitperson kostenfreien Zutritt gestattet. Dass auch einige private Anbieter diesem Beispiel gefolgt sind, zeigt die wertvolle Vorbildfunktion. Manche Unternehmen, wie z. B. die Betreiber einer großen Veranstaltungshalle im Süden Mannheims, gehen bei ihren Sportveranstaltungen erfreulicherweise noch darüber hinaus, indem sie Menschen mit Behinderung günstigere Eintrittspreise gewähren.

Fall 16: „Gewusst wo“

Herr J. ist Rollstuhlfahrer, seine Bewegungseinschränkung betrifft aber glücklicherweise nur die Beine, so dass er sich im Rollstuhl zum Sport in der Lage sieht. Neu aus einem andern Ort zugezogen, bat er den Beauftragten für Menschen mit Behinderung um Auskunft, ob es eine Liste mit sportlichen Angeboten für Menschen

mit Behinderung gebe, ob beispielsweise der Sportkreis solche Daten sammle und bereitstelle. Leider musste diese Hoffnung enttäuscht werden, eine solche Datensammlung steht noch aus. Da aber der Beauftragte für Menschen mit Behinderung bei seiner umfangreichen Kontaktpflege über Jahre einschlägige Hinweise gesammelt hatte, konnte eine Empfehlung gegeben werden, die den Wünschen von Herrn J. entsprach, und er einen Verein fand, der die gewünschte Sportart für Menschen mit Behinderung anbietet.

Fall 17: „Das hätte man wissen können!“

Die Bauverwaltung wandte sich an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung um die Frage der Zulässigkeit einer bestimmten Bauausführung besser begründet entscheiden zu können. Um den Anforderungen der barrierefreien Zugänglichkeit zu genügen, hat der Betreiber beim Bau einer kommerziellen Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche (sog. „Indoor-Spielplatz“) in einer ehemaligen Tennishalle in Mannheim-Käfertal eine hölzerne Zugangsrampe zwischen dem höhergelegenen Eingangstrakt und der eigentlichen Spielebene bauen lassen. Diese Rampe entspricht jedoch laut Bauverwaltung als Genehmigungsbehörde nicht den Vorgaben der Landesbauordnung bezüglich der maximalen Neigung solcher Rampen (6% Neigung, entspricht 2,7 Grad). Aufgabe des Beauftragten für Menschen mit Behinderung war es, die Angemessenheit einer strengen Anwendung der Vorschriften zu beurteilen, um der Bauverwaltung einen Anhaltspunkt bei der Nutzung möglicher Ermessensspielräume zu geben (vgl. Zulässige Ausnahmen nach § 39 (3) LBO).

Zu diesem Zweck wurde eine Ortsbesichtigung in Begleitung eines Experten für Barrierefreiheit vorgenommen. Erneute Messungen der Neigung der Rampe bestätigten dabei die Einwände der Bauverwaltung, die Rampe sei zu steil. Da der vom Bauherr beauftragte Architekt die Anforderungen vorher hätte kennen müssen (aktuelles Fachwissen), konnte ein Verzicht auf die strenge Auslegung (Ausnahme nach § 39 (3) LBO) nicht befürwortet werden, so dass die Bauverwaltung auf Nachbesserung bestehen sollte. Die Entgegnung des Betreibers, ein örtlicher Konkurrent betreibe eine solche Einrichtung gar im ersten Stock und müsse keine entsprechenden kostenträchtigen Anforderungen für die barrierefreie Zugänglichkeit erfüllen, ist zurückzuweisen, da im Fall des Wettbewerbers die Voraussetzungen zur

Ausnahme (§ 39 LBO) gegeben waren (Umnutzung, Umbau, unverhältnismäßiger, daher unwirtschaftlicher Aufwand).

Bei der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten in Begleitung eines Experten für Barrierefreiheit wurde zudem festgestellt, dass die barrierefreie (d. h. vergleichsweise geräumige) Toilette des Objektes in unzulässiger Weise als Lagerraum verwendet wurde. Der Betreiber bedauerte den Fehler und gelobte Besserung.

Arbeit

Fall 18: „Wertvoll trotz Behinderung“

Herr N. ist Inhaber eines kleinen Handwerksbetriebes im Innenausbau mit Holz und Gipskarton. Über einen Branchenkollegen hatte er von einem Mann mit leichter geistiger Behinderung gehört, der zwar keine Fachausbildung als Schreiner besitzt, früher in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung aber schon in der Holzverarbeitung tätig war und sorgfältig und fleißig arbeiten soll. Wegen einer Betriebsaufgabe aus Altersgründen würde er bald seine gegenwärtige Beschäftigung als Hilfsarbeiter im Baunebengewerbe verlieren. Im Betrieb von Herrn N. gab es zwar Bedarf für einen Mitarbeiter, er hatte aber noch nie mit dem Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu tun und hegte Bedenken, was die auf ihn zukommenden eventuellen Verpflichtungen und Misserfolgsrisiken betrifft. Als Inhaber eines Kleinbetriebes konnte er sich weder einen Mitarbeiter mit dauerhafter Schlechtleistung zu vollen Kosten leisten, noch verfügte er über Fachabteilungen wie Großbetriebe, die sich mit solchen Fragen befassen. Er war bezüglich der zu beachtenden Besonderheiten sehr verunsichert und bat den Beauftragten für Menschen mit Behinderung um Auskunft.

In der Beratung wurde Herr N. auf die Zuständigkeit des Integrations-Fachdienstes für solche Fälle hingewiesen, bei dem er nach Einstellung des Bewerbers Hilfen und Nachteilsausgleiche erhalten kann. Seine grundsätzlichen Bedenken wurden ausgeräumt und die Einstellung des Bewerbers ausdrücklich befürwortet. Dabei wurde über die erfolgreiche Arbeit von anderen Menschen mit vergleichbaren Behinderungen in Betrieben berichtet, die dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung dank seiner zahlreichen Kontakte bekannt sind.

Fall 19: „Gut beraten!“

Herr X., griechischer Migrant, arbeitete über eine Arbeitnehmerüberlassungsfirma („Leiharbeitsfirma“) in einem großen Nutzfahrzeugwerk im Norden Mannheims am Fließband in der Motorenmontage. Im Alter von 58 Jahren erhielt er die Diagnose einer Krebserkrankung mit schlechter Prognose (geringe Aussicht auf Heilung). Da eine Rückkehr zu der körperlich schweren Arbeit unrealistisch erschien, fragte Herr X. beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung zunächst nach Möglichkeiten der Beschäftigung als Schwerbehinderter.

Mit fast 60 Lebensjahren war dies aber kaum noch realisierbar, so dass Herrn X. Hinweise gegeben wurden, wie er das Ende seiner Erwerbstätigkeit und den Übergang zur Rente in einer für ihn optimalen Weise gestalten kann. Seinerzeit bezog er noch Krankengeld (§ 44 SGB V) und seine „Leiharbeitsfirma“, die über lange Jahre mit seiner Arbeit zufrieden war, hatte signalisiert, dass sie, solange der Krankengeldbezug fortbesteht, keine Kündigung aussprechen wird.

Dies war für Herrn X. von großer Bedeutung, da diese, bis zu 78 Wochen möglichen Zahlungen (§ 48 SGB V), wesentlich höher sind als das ALG II (Arbeitslosengeld II nach SGB II) oder die spätere Erwerbsunfähigkeitsrente, die er nach einer sofortigen Entlassung nur noch bekommen würde. Es lag also in seinem Interesse, die mögliche Höchstdauer des Krankengeldbezuges von 78 Wochen vollständig zu nutzen, während der er noch Mitarbeiter der Zeitarbeitsfirma sein musste, und erst dann den Rentenanspruch einzureichen.

Fall 20: „Märchenstunde“

In der Sache von Herrn B. meldete sich dessen 70-jähriger Vater beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Er berichtete, sein 45 Jahre alter Sohn müsse viele Überstunden leisten und sei den Anforderungen wegen seiner Schwerbehinderung nicht mehr gewachsen. Da es in seinem (kleinen) Betrieb weder eine Gesamtschwerbehindertenvertretung noch einen Betriebsrat gab, bat der Vater den Beauftragten für Menschen mit Behinderung mit dem Betrieb Kontakt aufzunehmen und in der Frage zu vermitteln (mögliche Erleichterungen betreffend).

Die Rückfrage beim Arbeitgeber ergab jedoch ein völlig anderes Bild. Demnach musste der Sohn nämlich überhaupt keine Überstunden leisten. Die angeblich hohe

Überstundenbelastung sei in Wahrheit nur eine „Geschichte“, die ihm als Ausrede gegenüber seinem Vater diene, so wären auf dem Nachhauseweg noch ausgedehnte Zechtouren mit hohem Alkoholkonsum möglich, ohne dass dieser Verdacht schöpfe. Der übermäßige Alkoholgenuss des Sohnes sei in der Firma bekannt und werde als ein viel größeres Problem als die Behinderung angesehen. Nur da der Sohn schon lange im Unternehmen tätig war und im Grundsatz ein guter Mitarbeiter sei, habe man bisher, in der Hoffnung auf Besserung, von einer Abmahnung und möglichen Kündigung wegen Trunksucht Abstand genommen.

Dies wurde zum Anlass genommen, sowohl dem Vater, aber vor allem auch dem Sohn und der Firma, kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Suchtberatung (Ziel einer Alkoholentwöhnung) zu empfehlen.

Fall 21: „Schwer vermittelbar“

Auch zur Vermittlung von Praktikumsplätzen für Menschen mit Behinderung wenden sich die Bewerber und Bewerberinnen sowie die entsprechenden Fachdienste zuweilen an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Soweit möglich und wenn entsprechende Stellen bei der Stadt Mannheim bestanden, war bei der dortigen Ausbildungsabteilung eine große Bereitschaft zur Hilfe vorhanden. Zahlenmäßig handelte es sich aber leider um ein beschränktes Angebot.

So sprach Frau Z., eine 25-jährige „Kinderpflegerin“ (Betreuungskraft im Kleinkinderbereich) und an Mukoviszidose (einer schwerwiegenden Stoffwechselerkrankung mit vielfältigen Auswirkungen) erkrankt, beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II-Leistungen des Jobcenters bestand aufgrund des guten Verdienstes ihres Ehemannes (Prinzip der Bedarfsgemeinschaft nach SGB II) nicht. Eine Beschäftigung war aber für die junge Frau auch aus persönlichen Gründen wichtig. Sie hatte Angst, auf Jahre hinaus von ihrem Ehemann abhängig zu sein und nicht selbst etwas zum Familieneinkommen beitragen zu können. Eine Bewerbung bei der Stadt Mannheim blieb leider erfolglos. Durch die Vermittlung zu einem freien Träger wurde wenigstens geprüft, inwieweit ein Einsatz in Form eines Praktikums möglich war. Die umfassende Personen- und Organisationskenntnis des Beauftragten für Menschen mit Behinderung erweist sich in solchen Zusammenhängen oft als wertvoll.

Bildung

Fall 22: „Gerechtigkeitsfrage“

Frau M. beklage sich bei dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung über die ihrer Meinung nach große Ungerechtigkeit, dass das Vorhandensein eines Kindes mit Behinderung in der Familie nicht als Bewertungsfaktor in das seinerzeit vorgesehene Punktesystem zur Messung der Dringlichkeit der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen eingehe. Die Vergabe der knappen Kinderbetreuungsplätze sollte vom seinerzeitigen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie-Jugendamt im Rahmen des „MeKi“-Projektes (Meldesystem Kinderbetreuung) nach einem Punktesystem vorgenommen werden, das das Ausmaß der jeweiligen Dringlichkeit der Betreuung nach Maßgabe bestimmter (hauptsächlich sozialer) Merkmale abbilden und damit die Betreuungsplätze so sinnvoll und gerecht wie möglich zuweisen sollte.

Ein Kind mit Behinderung wäre nach Ansicht von Frau M. ein hinlänglicher Grund zur Anerkennung erhöhten Bedarfs an Betreuung in dem Sinn, dass gegebenenfalls auch für ein anderes Kind (dieser Familie) vorrangiger Bedarf anerkannt und damit Besserstellung im Bemessungssystem vorgesehen werden sollte. Dabei kann es sich um die Betreuung eines Kindes ohne Behinderung handeln, die wegen des erhöhten zeitlichen Betreuungsaufwandes der Eltern für ein Geschwisterkind mit Behinderung erforderlich wird.

Nach ausführlicher Rücksprache des Beauftragten für Menschen mit Behinderung mit den für das Punktesystem zuständigen Stellen musste der Bürgerin mitgeteilt werden, dass ihrem Ansinnen nicht entsprochen werden kann. Sie verfügte nach den maßgebenden Regeln über ein ausreichendes Einkommen, um im Bedarfsfall auf eine privat zu zahlende Betreuung für ein Kind zurückgreifen zu können. Grundsätzlich sollte eine vorrangige Berücksichtigung finanziell schlechter gestellter Familien im Punktesystem erfolgen. Allerdings können nach genauer Einzelfallbetrachtung durch den allgemeinen Sozialdienst (Anerkennung besonderer Bedarfe und Härten) Ausnahmen zugelassen werden, so dass in bestimmten Fällen eine Vergabe auch unabhängig vom Punktesystem begründet werden kann.

Es sei angemerkt, dass das zu dieser Zeit vorgesehene Punktesystem zur zentralen Vergabe der Betreuungsplätze doch nicht eingeführt wurde. Es kam zu einer Beschränkung des „MeKi“-Projektes auf die zentrale Anmeldung zur Kinderbetreuung unter Beibehaltung der eigentlichen Aufnahmeentscheidung auf der Ebene der jeweiligen Einrichtung.

Heime, Rehabilitation und Versorgung

Fall 23: „Fremdbestimmung und Produktwissen“

Herr S. litt seit Jahren an Harninkontinenz (Unfähigkeit zur Beherrschung der Urinausscheidung, ungewollter Harnabgang) infolge einer Operation und hatte einen hohen Bedarf an speziellen Produkten, die er bisher immer von einem bestimmten Hersteller bezog und mit denen er in diesem problematischen und belastenden Bereich gute Erfahrungen gesammelt hat. Insbesondere bevorzugte er von dieser Marke einen bestimmten Typ von Inkontinenzeinlagen speziell für Männer. Wegen der dauerhaft auftretenden Inkontinenz wurde Herr S. als chronisch erkrankte Person von Zuzahlungen befreit (§ 62 SGB V). Somit müssen erhöhte Kosten von seiner gesetzlichen Krankenkasse getragen werden. Zur Kostendämpfung unter Nutzung ihrer großen Nachfragemacht hat auch die Krankenkasse von Herrn S. bundesweite Rabattverträge mit Lieferanten von Inkontinenz-Produkten ausgehandelt (gemäß Beitragssatzsicherungsgesetz 2003). Nun hatte seine Krankenkasse mit einem Hersteller gerade einen Liefervertrag neu geschlossen, der ein mit dem bisher gelieferten (nach Erfahrung von Herrn S.) vergleichbares Produkt der Inkontinenz-Versorgung nicht im Sortiment hatte. Wegen dieses fehlenden bzw. durch die Kasse nicht mehr bezahlten Versorgungsproduktes wurde die Lebensqualität von Herrn S. dauerhaft eingeschränkt. Das Alternativprodukt bot ihm seiner Aussage nach nicht die Sicherheit und den Komfort der bisherigen Lösung. Auf detailliertere Nachfragen zur Aufklärung des Sachverhaltes wurde in diesem Fall verzichtet. Wollte Herr S. die Nachteile vermeiden, so blieb ihm nur, sich den bisherigen Typ Einlage des anderen Herstellers auf eigene Kosten zu beschaffen.

Fall 24: „Tratsch um Schachteln“

Ebenfalls um das Thema Harninkontinenz ging es im Fall von Frau K.. Mit der besagten Einführung der Rabattverträge zwischen gesetzlichen Krankenkassen und

Lieferanten nach 2003 (Beitragssatzsicherungsgesetz) ging eine Veränderung einher, die aus Sicht der Betroffenen nicht unbedeutend war: Die Lieferung der Produkte erfolgte, anders als bisher, direkt mit Hilfe der bekannten Paketdienste von den Lagern der Hersteller und Großhändler an die zu versorgenden Versicherten. Gerade das Thema Inkontinenz wird oft als peinlich und sozial herabsetzend erlebt. Viele Betroffene fürchten, ihre Nachbarschaft könne von dem gerne vertraulich behandelten Leiden erfahren, wenn dort im Falle ihrer Abwesenheit die entsprechenden Pakete abgegeben werden. In der Anfangszeit der Versorgung auf Basis der Rabattverträge wurde dieses Problem nicht berücksichtigt, die Hersteller verwendeten weiter die bis dahin üblichen Kartons zur Lieferung an Krankenhäuser, Heime und Sanitätshandlungen, meist mit großen Markenzeichen und Aufschriften, die klar die Art der Ware erkennen ließen, es gab seinerzeit also noch keine „neutral verpackten“ Inkontinenz-Produkte.

Bei Frau K. kam es vor, dass sie auch Jahre später zuweilen ihre Paketsendungen mit Inkontinenz-Einlagen noch in solchen „indiskreten“ Kartons geliefert bekam. Die Hersteller arbeiten bei allgemeinen Lieferungen an Einrichtungen natürlich mit ihren bisherigen entsprechend bedruckten Kartonagen weiter und zuweilen kann es durch Fehler der für die Kommissionierung (u. a. Wareneinstellung) zuständigen Dienstleister anscheinend auch vorkommen, dass doch noch solche herkömmlichen Packungen auch an private Betroffene geschickt werden. Frau K. lebte in einem älteren, großen Wohnblock, ohne Aufzug, in einem oberen Stockwerk. Vermutlich daher war die Neigung des Paketpersonals im Zeitdruck besonders ausgeprägt, ihre Pakete bei Nachbarn im Erdgeschoss abzugeben, selbst wenn Frau K. zu Hause war. Da sie zu keinem/keiner der anderen Bewohner und Bewohnerinnen des Hauses eine Freundschaft oder ein Vertrauensverhältnis unterhielt, war für Sie dieser Umstand sehr belastend. Anfragen bei ihrer Krankenkasse ergaben jedes Mal, dass dies nicht mehr vorkommen werde, man sich selbiges auch kaum erklären könne usw.. Dies verwundert nicht, da die eigentlich verursachende Stelle sich bei dem Hersteller oder Logistik-Dienstleister (Dienst, der Warenströme verwaltet und steuert) befindet und damit organisatorisch wie räumlich weit von den beauftragenden Verwaltungen der Krankenkassen entfernt ist.

Durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Verwaltungsrat (Selbstverwaltungsprinzip) einer gesetzlichen Krankenkasse sind

ihm diese Hintergründe gut bekannt. Es gilt, solche Mängel zu vermeiden, der Grundkonflikt zwischen Qualität und Kosten bleibt dabei aber ein nicht auszuräumendes Problem. Von außen oder aus der Lage der Betroffenen etwas zu verbessern, ist kaum möglich.

Fall 25: „Allein gegen Windmühlen“

Frau G., eine 85-jährige Dame, sprach beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung persönlich vor. Wegen ihrer Lebenssituation war sie in großer Sorge und Verzweiflung. Sie selbst litt an keiner ernsthaften Krankheit, sondern war nur durch eine ihrem Alter entsprechende allgemeine Schwäche etwas eingeschränkt. Ihr Problem bestand darin, dass sie sich auch im hohen Alter noch zur Betreuung ihres 58-jährigen schwerbehinderten Sohnes angehalten sah. Der Sohn war nach einem Schlaganfall mit bleibenden Schäden mehrfach behindert und lebte in einem Heim in der Nähe des Oberen Luisenparks. Ihrer Meinung nach hatte die dortige Leitung kein sehr großes Interesse an Schicksal und Wohlergehen der „Insassen“, es gehe ihr allein darum, einen reibungslosen Betrieb der „Pflegefabrik“ zu gewährleisten. Die allgemeine Verbitterung von Frau G. kreiste um Beschwerden und Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheitsgehalt nicht überprüft werden konnte (Arroganz der Heimleitung, bei der sie kein Gehör finde, Wäschdiebstahl in der Nähstube, die die Kennzeichen an die Kleidungsstücke der Bewohnerinnen und Bewohner annäht, Vertuschungsversuche durch angeblichen Verlust der Wäschestücke in der Zentralwäscherei Bonadiesstraße usw.). Sie beklagte sich, ihr Sohn, noch vergleichsweise jung an Jahren, müsse im Heim mit älteren Menschen, auch mit Greisen und Greisinnen zusammenleben, pflegebedürftig wie er selbst, oft dem Tode nahe. Diese bleierne Stimmung von Elend und Verfall nehme ihrem Sohn jede noch verbliebene Hoffnung, sie tue daher ihr Möglichstes, dem entgegenzuwirken. Nie bestünde für ihren Sohn die Möglichkeit, „an die Luft zu kommen“, vom Heimpersonal in den nahegelegenen Park ausgefahren zu werden, schon der allgegenwärtige Einspardruck und die knappen Zeitvorgaben im Pflegealltag ließen solcherlei nicht zu. Umso wichtiger sei es, dass sie sich um ihn kümmere, ihm wieder etwas Lebensmut ermögliche. Da ihre körperlichen Kräfte aber im Alter zusehends schwanden, sah sich Frau G. nicht mehr in der Lage, den Sohn, wie über viele Jahre geschehen, über die Steigungs- und Gefällstrecken (Nähe

Eingang Oberer Luisenpark) selbst im Park spazieren zu fahren, damit er wenigstens noch ein klein wenig Freude und Anregung in seinem Leben habe.

Es sei angemerkt, dass im Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung auf eine freundliche Servicekultur Wert gelegt wird und es betroffenen Menschen möglich ist, sich persönlich auszusprechen, wenn die Umstände es gestatten.

Als Lösung für das Problem der Steigungen am Park hatte sich Frau G. auf Anraten bei einem Sanitäts-Fachhandel eine akkubetriebene Schiebehilfe (kleiner Wagen mit Motor, der hinten befestigt wird) für den Rollstuhl des Sohnes bestellt.

Der konkrete Anlass für ihre Vorsprache beim Beauftragten für Menschen mit Behinderung war, dass man ihr dieses teure Gerät kommentarlos ohne jede Hilfe und Einweisung geliefert hatte. Sie konnte in ihrem Alter und als in technischen Dingen gänzlich ungeübte Person die Beschreibung trotz Lupe nicht verstehen, das Gerät nicht aufladen und in Betrieb nehmen. Ihre entsprechenden Anfragen beim Lieferanten seien barsch abgewiesen worden, man habe damit nichts mehr zu tun. Service sei nicht im Preis enthalten gewesen und alles an dem Gerät sei so beschaffen, dass auch jede fachfremde Person es ohne spezielle Hilfe betreiben könne. Diese bittere Erfahrung der Zurückweisung kam zu den anderen Ärgernissen hinzu, so dass es für Frau G. das Zusammentreffen vieler Enttäuschungen war, die sie in der Summe verzweifeln ließen.

Ein kurzer Anruf des Beauftragten für Menschen mit Behinderung bei der betreffenden Sanitätstechnik-Firma führte zu der beflissenen Zusage, man suche Frau G. unverzüglich auf, um sie in den Umgang mit dem gelieferten Gerät einzuweisen und in jeder Hinsicht zu unterstützen. Man versicherte, sie könne sich auch später jederzeit kostenlos wieder an die Firma wenden, um bei weiteren Schwierigkeiten mit dem Gerät Hilfe zu erhalten. Spätere Kontakte des Büros des Beauftragten für Menschen mit Behinderung mit Frau G. ergaben, dass diese Zusagen auch eingehalten wurden und sie den Sohn mit Hilfe des Zusatzmotors wieder im Park spazierenfahren konnte. Wieder einmal zeigte sich, welche Bedeutung es haben kann, wer einen Anruf tätigt und welchen Nutzen die Arbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung für Betroffene haben kann, ohne dass damit immer großer Aufwand verbunden sein muss.

4 Weltumspannende Grundlagen: Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung und deren Umsetzung



UN-Zentrale, New York, Foto: Stefano Corso

Zu einer weltweiten, einheitlichen Planung der Politik für Menschen mit Behinderung trägt das „Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ bei (Anmerkung: die amtliche und maßgebliche deutsche Fassung verwendet die Mehrzahl „Behinderungen“ die in der deutschsprachigen Fachwelt überwiegend vermieden wird). Hierbei handelt es sich um eine Konvention (Übereinkunft) der Vereinten Nationen, die in interessierten Kreisen auch unter den Bezeichnungen „UN-Behindertenrechtskonvention“ oder gelegentlich kurz „UN-BRK“ bereits bekannter ist als in der breiten Öffentlichkeit der Menschen ohne Behinderung. Das langfristige Ziel dieses Abkommens ist die Schaffung eines Standards mit grundsätzlich weltweitem Anspruch.

Es versteht sich, dass wohlhabende Industrienationen wie Deutschland mit ihren vergleichsweise guten Möglichkeiten bei der Umsetzung dieser Standards voranzugehen und als gutes Beispiel zu dienen haben.

Deutschland hat die UN-Konvention als einer der ersten Staaten am 30. März 2007 unterzeichnet und im Jahre 2009 verabschiedet (ratifiziert). Sie hat dadurch bald Bindungswirkung für alle Gebietskörperschaften (Länder, Kreise, Gemeinden usw.). Auch für die örtliche Politik in Bezug auf die Lebensbedingungen von Menschen mit

Behinderung und damit für die Arbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist die UN-Konvention von großer Bedeutung. Im Anhang des Geschäftsberichtes sind einige in unserem Zusammenhang wichtige Abschnitte der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung aus der offiziellen deutschen Version wiedergegeben.

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die in der UN-Konvention formulierten Zielvorstellungen unterscheiden sich je nach betreffendem Abschnitt und Themenbereich in ganz unterschiedlichem Maß von den in Deutschland anzutreffenden wirklichen Verhältnissen („Ist-Zustand“). Der Veränderungsbedarf ist also nicht auf allen Gebieten gleich groß.

Barrierefreiheit

Einige wichtige Anliegen der UN-Übereinkunft sind in Deutschland, zumindest als langfristige Ziele, von Staat und Gesellschaft schon seit längerem anerkannt. Ein Beispiel dafür ist die technisch-praktische Barrierefreiheit oder wenigstens Barrierearmut im öffentlichen Nahverkehr, in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum allgemein (gemäß der Artikel 3 und 4 der Übereinkunft). Hier gibt es auch bereits sichtbare Fortschritte.



Vorübergehende Lösung im Kongresszentrum Rosengarten

Bei immer mehr Bauvorhaben werden die in einschlägigen Normen (insbesondere DIN 18040) genau definierten Barrierefreiheitskriterien zur Planungsgrundlage oder gar Genehmigungsvoraussetzung gemacht. Dies ist zunehmend leichter durchzusetzen, da durch den Effekt der alternden Gesellschaft und der steigenden Lebenserwartung der Bedarf an barrierefrei zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen künftig ständig ansteigt, bereits heute ist dies spürbar. So kann

überzeugend der Befürchtung entgegengetreten werden, man wende große Summen nur für einen kleinen Personenkreis auf (Frage der Mittelzuweisung).



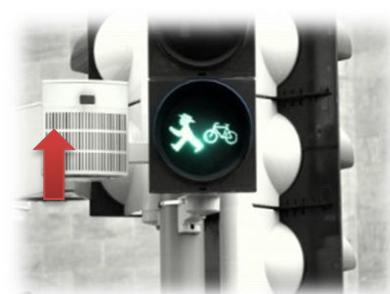
Ältere Hochflur-Straßenbahn mit hoher Barrierewirkung

Die Verbesserungen kommen zwar besonders allen Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen zugute, aber in vielen Fällen erweist sich barrierefreie Gestaltung für alle als vorteilhaft, weil Orientierung, Informationsvermittlung und Bewegung schneller, komfortabler und sicherer zu bewältigen sind.



Aktuelle Niederflur-Straßenbahn an Bahnsteig, somit barrierefreier Zugang

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung steht daher im ständigen Kontakt mit amtlichen und privaten Stellen des Verkehrs- und Bauwesens, wenn es um die barrierefreie Gestaltung bei Um- und Neubauvorhaben geht. Um auf diesem Gebiet kompetent handeln zu können, erfolgte eine entsprechende Schulung zu Fragen der einschlägigen Baunormen (siehe Zeitleiste, 27.09.2011).



Lichtsignalanlage mit zusätzlichem akustischem Signal durch Lautsprecher
(© Johannes Vortmann/PIXELIO, Bearbeitung durch Verfasser)

Wirtschaft und Gesellschaft

Das Gebot, allgemein negative Diskriminierungen abzubauen (Artikel 3 und 4 der UN-Konvention), ist schon weit ins allgemeine Bewusstsein der Gesellschaft vorgedrungen, was indes nicht bedeutet, dass es hier nicht noch viel zu tun gäbe und nicht auch massive Widerstände bestünden.

So gibt es in Deutschland Ansätze, die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung durch gesetzliche Maßnahmen zu erleichtern (Gleichstellungsgesetze, Sonderrechte am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung, erweiterter Kündigungsschutz u. a.). Es besteht auch eine „grundsätzliche“ Verpflichtung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Der Verzicht auf entschlossene Durchsetzung bewirkt jedoch, dass die Ergebnisse sich hier in Grenzen halten. Es verwundert nicht, dass staatliche Festlegungen zu Gunsten der Menschen mit Behinderung von der Wirtschaft regelmäßig als ihre Wettbewerbsfähigkeit schwächende Zusatzbelastung abgelehnt werden. Wenn wir aber davon ausgehen, dass Menschen mit Behinderung ein normaler und selbstverständlicher Bestandteil der Gesellschaft sind, so kann es nicht angehen, dass große Teile der Wirtschaft, deren Existenz und Ertragschance auf eben dieser Gesellschaft und ihren Qualitäten aufbaut, sich hier ihrer Verantwortung entziehen.

Bildungswesen

Insbesondere was den Bildungsbereich anbelangt, Thema des Artikels 24 der UN-Konvention, könnte der Unterschied zum deutschen Ist-Zustand leider kaum größer ausfallen. Die Vorgaben der UN-Konvention sind für Bund und Länder seit der Verabschiedung bereits verbindlich.

Von den Ländern ist grundsätzlich vorgesehen, die Verpflichtungen auch auf die Kreise und Kommunen auszuweiten, die somit angehalten sind, sich bereits in dieser Richtung vorzubereiten. Da im Bildungswesen eine enge Verzahnung von kommunalen Aufgaben (Schulträgerschaft) und Landeszuständigkeiten gegeben ist, besteht oft schon heute eine grundsätzlich einklagbare Pflicht zur Gewährung der in der UN-Konvention garantierten inklusiven Bildung, insbesondere der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Regelschulen (gemäß Artikel 24

Absatz 2, siehe Anhang). Wegen der unten näher ausgeführten Problematik der kostenintensiven Doppelstrukturen (inklusive und herkömmliches Schulwesen) bedeutet die Verpflichtung zur inklusiven Beschulung notwendigerweise die längerfristige und konsequente Aufgabe herkömmlicher Sondereinrichtungen für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung. Zum offensichtlichen Problem der nicht dauerhaft finanzierbaren Doppelstrukturen käme noch der „Auswahleffekt“ hinzu, der dabei entstünde. Der Eintritt eines beträchtlichen Teils der sonderpädagogisch zu betreuenden Schüler und Schülerinnen in das allgemeine Schulwesen hätte zur Folge, dass in den weiterbestehenden, herkömmlichen Sondereinrichtungen nur noch eine aus ganz besonders lernschwachen oder sehr schwer behinderten Schülern und Schülerinnen bestehende Restgruppe verbliebe („Residualkategorie“), deren Bildungsaussichten sich unter diesen Umständen noch weiter eintrüben würden.

Viele Gremien, auch Kommunalparlamente und Verwaltungen, haben sich zwar bereits zur UN-Konvention bekannt, die daraus sich ergebenden Folgen und Pflichten sind aber vielfach noch nicht hinreichend ins Bewusstsein gelangt. Es passt grundsätzlich nicht zusammen, einerseits die UN-Konvention zu befürworten und zugleich Bestandsgarantien für herkömmliche, nicht inklusive Einrichtungen einzufordern. Eine wahrhaftige Behandlung der Bildungsfrage muss diesen Widerspruch beim Namen nennen.

Wenn dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung durch Grundsatzentscheidungen der politischen Gremien (Räte, Parlamente) die Arbeit mit der UN-Konvention aufgetragen wurde, dann ist er nicht für die sich daraus möglicherweise ergebenden Spannungsverhältnisse zu anderen Meinungen oder Beschlüssen der gleichen Gremien verantwortlich zu machen.

Während es in vielen europäischen Ländern, mit denen wir uns vergleichen können (Frankreich, Niederlande, Schweden), bereits einen hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gibt, die in Regelschulen unterrichtet werden, gilt dies hierzulande bisher nur für einen recht geringen Teil der Betroffenen.



(©Stephanie Hofschläger/PIXELIO)

Die Erfüllung der Forderung der UN-Konvention nach einem klar inklusiven Bildungswesen sowie die Angleichung an europäische Standards bedeutet somit nicht weniger als eine Umwälzung der bestehenden Strukturen und Traditionen in Deutschland.

Anzumerken ist, dass gerade auch Länder mit gutem Abschneiden bei internationalen Schulvergleichsstudien über inklusiv angelegte Bildungssysteme verfügen und es nicht etwa durch die Teilnahme von Kindern mit Behinderung zu einer Leistungsabschwächung oder sonstigen Beeinträchtigung der Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Behinderung kommen muss. Im Gegenteil, es ist vielmehr so, dass die Früherfahrung mit Behinderung bei Gleichaltrigen ein bereichernder Aspekt sozialen Lernens der Gesamtheit sein kann. Der Entstehung von negativen Vorurteilen wird so frühzeitig und daher besonders wirksam schon in der Phase der Persönlichkeitsbildung entgegengewirkt.

Selbst wenn man davon ausginge, dass Inklusion im Bildungswesen entschieden politisch angestrebt wird, müsste eine längere Übergangsphase durchlaufen werden, bevor man den Anforderungen genügen könnte und inklusive Beschulung flächendeckend gegeben wäre. Ein inklusives Bildungswesen im Sinne der UN-Konvention bedeutet schlussendlich die Beseitigung der Isolation und Sonderbehandlung der Menschen mit Behinderung in spezialisierten Einrichtungen jedweder Art (Artikel 24, siehe Anhang).

Noch über einen gewissen Zeitraum wird für viele Schüler und Schülerinnen mit Behinderung die oft auch von Eltern gewünschte Wahlmöglichkeit zwischen inklusiver und herkömmlicher Organisation bestehen, als Dauerzustand wird sie jedoch kaum zu halten sein.

Die bisher vorherrschend praktizierte Betreuung und „Unterbringung“ von Menschen mit Behinderung in Sondereinrichtungen mit Förderkompetenzen und einschlägiger Ausstattung in Westdeutschland etwa seit Beginn der 60er Jahre war sicherlich bereits eine große Verbesserung im Vergleich zu früheren Zeiten, in denen die betroffenen Menschen nur in „Verwahranstalten“ ohne Förderanspruch ihr Leben fristeten.

Die UN-Konvention mit dem Ziel der Inklusion gibt nun dem Fortschritt eine neue Richtung.

Sprache

Für die Durchsetzbarkeit der Ziele der UN-Konvention, für das Projekt des gesellschaftlichen Einschlusses der Menschen mit Behinderung, kommt es auf eine weitreichende Akzeptanz innerhalb der nicht von Behinderung betroffenen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger an. Es muss verinnerlicht werden, dass Behinderung zum Menschen gehört.

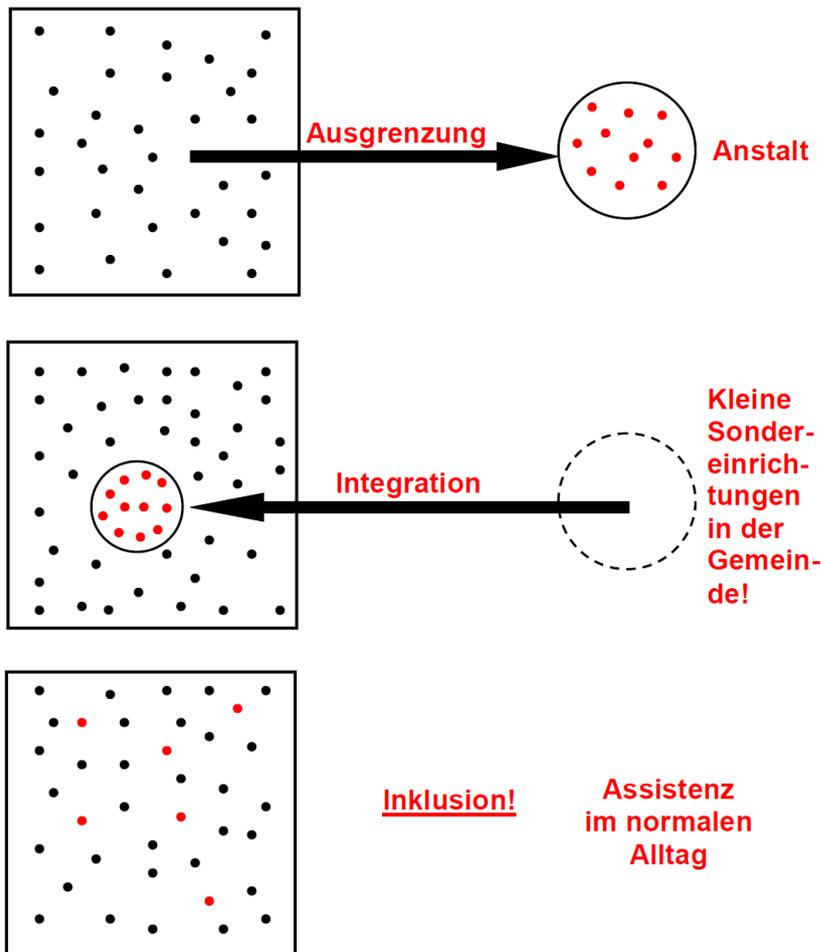
Die Sprache spielt für die sozial vermittelten Vorstellungen der Menschen über die Natur der Dinge eine wichtige Rolle. Formulierungen übermitteln ohne bewusstes Handeln Wertungen, deuten Über- und Unterordnungsverhältnisse an. Daher handelt es sich nicht um Wortklauberei, wenn bewusste Veränderungen von Begriffen mit dem Ziel vorgenommen werden, dadurch zunächst das Denken und auf dieser Basis im zweiten Schritt das Handeln zu verändern.

Sozialwissenschaftler kennen den Begriff der „Sozialen Konstruktion der Wirklichkeit“, auf diese kann man versuchen, Einfluss zu nehmen, indem planmäßig bestimmte Begriffe verwendet bzw. gemieden werden:

Begriffe beeinflussen Bewusstsein

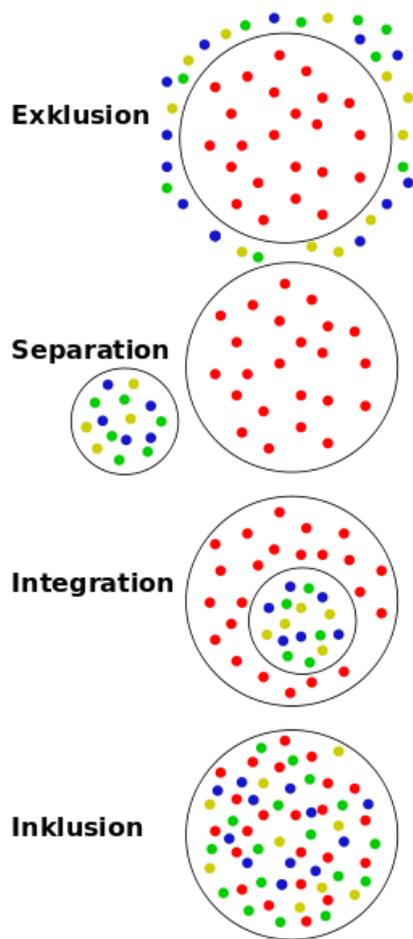
Von der Integration zur Inklusion

Exklusion ade!



©Arndt Schwendy, Köln, mit freundlicher Genehmigung

Mit dem Begriff der Inklusion soll sprachlich verdeutlicht werden, dass es um einen über Integration im landläufigen Sinne hinausgehenden, d. h. möglichst „unterschiedslosen“, Einschluss der Menschen mit Behinderung in die mehrheitlich aus Menschen ohne Behinderung bestehende Gesellschaft geht. Dabei soll die gegebene Unterschiedlichkeit von Menschen, ob von Behinderung betroffen oder nicht, keineswegs verleugnet werden. Sie ist jedoch als *normale Vielfalt* menschlicher Gesellschaft anzuerkennen und nicht als Schaden einzelner Personen aufzufassen.



(Quelle: Wikimedia, Creative Commons Public Domain, Artikel „Inklusion (Soziologie)“)

„Mensch mit Behinderung“ statt „Behinderter“, „Behinderte“

Auch diese angestrebte Ersetzung verbreiteter Begriffe verfolgt das Ziel, durch sprachliche Änderungen Wahrnehmung, Denken und dann Handeln in der erwünschten Weise zu verändern. Die Wörter „Behinderter“ und „Behinderte“ sowie alle Zusammensetzungen auf dieser Basis („Behindertenforum“, „behindertengerecht“ usw.) stellen den Sachverhalt der Behinderung in den Mittelpunkt. Er beherrscht den Gedanken, das einzige wahrgenommene Merkmal der so bezeichneten Person scheint ihre Behinderung zu sein. Sie wird auf diesen „negativen“ Sachverhalt verengt. Andere, nicht zuletzt wertvolle Eigenschaften die einem jeden Menschen eigen sind, werden von solchen Begriffen ausgeblendet.

Mit Überlegung neu eingeführte Bezeichnungen wie „Menschen mit Behinderung“ vermeiden dies. Sie stellen ausdrücklich die Grundkategorie „Mensch“ an die erste Stelle und erwähnen erst dann, ergänzend, die bestehende Einschränkung.

Verwässerungen und Beschönigungen die zu einer unwahrhaftigen Sprache führen können, werden dazu nicht benötigt.

Ein Problem – gerade bei dem bevorzugt zu verwendenden Ausdruck „Menschen mit Behinderung“ – sind die für unsere deutsche Sprache typischen Wortzusammensetzungen. Viele Ausdrücke mit „Behindert-“, „Behinderten-“ gibt es, die sich sprachlich nur umständlich ersetzen lassen und die zu schwerfälligen und langen Formulierungen führen.

Fernziel gesellschaftliche Inklusion

Die Aufgaben, die zu erfüllen sind, um dem Ziel der Inklusion näher zu kommen, unterscheiden sich je nach Alter und Stellung der Menschen mit Behinderung und nach Art der jeweils vorliegenden Behinderung.

Was die Daseinsvorsorge für Menschen mit Behinderung betrifft, so gibt es nur in Einzelfällen Gründe für das Weiterbestehen von Sondereinrichtungen, z. B. bei Schwerstbehinderung mit hohem und sehr speziellem Pflegebedarf. Die bisher vorherrschende Absonderung und damit Benachteiligung der Menschen mit Behinderung, über das naturgegebene Maß hinaus, wiegt jedoch als Nachteil so schwer, dass dieser Weg, wann immer möglich, nicht weiterverfolgt werden soll. Die UN-Konvention ist in diesem Punkt eindeutig.

Jugend

Besonders vorteilhaft ist Inklusion als Prinzip auf dem Gebiet der Frühförderung, der Kindergärten und Schulen. Das inklusive Erziehungswesen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung ist sogar für beide Gruppen von Nutzen. Der regelmäßige Kontakt nicht behinderter Kinder mit von Behinderung betroffenen Gleichaltrigen ist ein kaum zu überschätzender Sozialisationsvorteil. Genau durch diese Erfahrung vieler Menschen schon im Alter der Persönlichkeitsbildung, Wertevermittlung und Charakterprägung eröffnet sich auf lange Sicht ein Weg zu höherer gesellschaftlicher Anerkennung von Menschen mit Behinderung.

Schüler und Schülerinnen mit Behinderung ihrerseits profitieren vom Kontakt mit Gleichaltrigen ohne Behinderung, mit welchen sie in den hergebrachten, sie

absondernden Organisationsformen, kaum in Kontakt kamen. Das besonders wirksame Modelllernen an Gleichaltrigen konnte somit nicht im dem Maß stattfinden wie zwischen Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung, welche ihrerseits auch nicht auf allen Gebieten gleich leistungsfähig und begabt sind. Die Zusammenführung Schwächerer schadet diesen zusätzlich, da ihnen dabei positive Vorbilder und Gelegenheiten zum Modelllernen an den Leistungsfähigeren vorenthalten werden.

Geld- und Zeiteinsparungen als Vorzüge der integrativen/inklusiven Pädagogik kommen hinzu. Die von Behinderung betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen täglich keine weiten Wege zum Besuch von Sondereinrichtungen mehr zurücklegen und können stattdessen wie ihre Altersgenossen und Altersgenossinnen wohnortnah an den Regelschulen unterrichtet werden. Der Kostenaufwand für Fahrdienste reduziert sich entsprechend der Verkürzung der zurückzulegenden Strecken. Es versteht sich, dass Mittel die bisher für die Arbeit in den Sondereinrichtungen eingesetzt wurden (für spezielle Hilfe und Betreuung) im künftigen inklusiven Regelschulwesen entsprechend als Mehraufwand erforderlich sind.

Da im frühen Lebensalter die Weichen für lange Zeit gestellt werden, wirken sich intelligente pädagogische Konzepte in dieser Zeit wie ein Hebel aus und gestatten einen wirksameren Mitteleinsatz von Staat und Gesellschaft als spätere Versuche der „Reparatur“ sozialer Probleme, wenn sie sich bereits verfestigt haben.

Freilich stellt ein solches Reformprogramm eine beträchtliche Anstrengung dar, die nur langfristig zu bewältigen sein wird. Entscheidend ist daher, die Veränderungen gleichwohl konsequent einzuleiten.

Ein grundsätzliches Problem des Übergangs zur Inklusion der Menschen mit Behinderung ist die dabei leider unverzichtbare vorübergehende Vorhaltung kostenintensiver „Doppelstrukturen“.

Da der Aufbau der notwendigen „behindertenspezifischen“ Kompetenzen und Kapazitäten in den Einrichtungen für die Durchschnittsgesellschaft längere Zeit in Anspruch nehmen wird, können erst mit entsprechender Verzögerung die Versorgungsstrukturen alten, d. h. „exklusiven“, Charakters nach und nach geschlossen werden. Die zunehmend angespannten öffentlichen Finanzhaushalte

wirken sich bei diesen Vorhaben erschwerend aus, es wird unweigerlich einen vorübergehenden Mehrbedarf geben, der unter diesen Bedingungen mühsam zu decken ist.

Ein Beispiel wie hier angesetzt werden kann, ist die Einrichtung von ersten „Inklusionsklassen“ an Regelschulen, die von Sonderpädagogen betreut werden. Deren Zuständigkeit wird sich dabei zumindest in der Übergangsphase, wenn erst wenige Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die jeweiligen Regelschulen besuchen, auf mehrere Schulen eines Bezirks erstrecken (unvermeidlicher Zeit- und Kostenaufwand für häufige Ortswechsel). Durch zielgerichtete Weiterbildung des vorhandenen Personals im Erziehungswesen muss auch dessen Fähigkeit zum Umgang mit Kindern mit Behinderung verbessert werden.

Eine entschlossene Durchsetzung des Inklusionsprinzips wird auf längere Sicht auch die unterschiedliche Ausbildung von Lehrkräften an Regelschulen und von Sonderpädagogen sowie Sonderpädagoginnen in Frage stellen, ihre unterschiedliche Besoldung wäre in der Folge ebenfalls nicht weiter aufrecht zu erhalten.



(©Reinhild Kassing, Kassel, Lizenz Stadt Mannheim)

Um erste Erfahrungen mit dem Inklusionskonzept zu machen, haben auch Mannheimer Schulen bereits an Inklusions-Modellversuchen teilgenommen. Im amtlichen Sprachgebrauch der Kultusverwaltung wird dabei von „Gemeinsamem Unterricht“ (GU) gesprochen. Im Land Baden-Württemberg besteht aus politischen Gründen im Vergleich zu anderen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) ein Rückstand auf diesem Gebiet, den es so schnell wie möglich aufzuholen

gilt. Dies kann gelingen, wenn insbesondere die in anderen Bundesländern bereits vorliegenden Praxiserfahrungen ausgewertet und genutzt werden.

In ganz Deutschland wird man sich früher oder später zudem die Frage stellen müssen, wie man sich einerseits gemäß der UN-Richtlinie zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bekennen will, wenn man andererseits weiterhin auch schon für die weiterführenden Regelschulen der Menschen ohne Behinderung (also die, die nach der Grundschule folgen) keinen inklusiven Charakter akzeptiert.

Vielmehr werden bisher sogar die Kinder und Jugendlichen einer Altersgruppe *ohne* Behinderung nach Leistungsstufen frühzeitig voneinander getrennt und haben unterschiedliche Schulen zu besuchen. Wird die wegen der großen Unterschiedlichkeit an sich viel weitergehende Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angestrebt, so ist es kaum noch zu rechtfertigen, Inklusion bei Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung in Wahrheit nicht zu akzeptieren. Wird weiterhin eine frühe Trennung der Angehörigen einer Altersgruppe nach Leistungsgesichtspunkten und auf Basis einer „Momentaufnahme“ vorgenommen, so widerspricht dies nicht nur dem Grundprinzip der Inklusion, sondern es leugnet den Prozesscharakter, die Veränderung von jungen Menschen, die der Leitgedanke der Pädagogik sein müsste.

Das Ziel der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erfordert in vielen Bundesländern auch weitgehende Änderungen der für den Bildungsbereich maßgeblichen Rechtsnormen (Schulgesetze, Lehrpläne, Benotungsrichtlinien, Festlegungen von Klassenzielen, Verordnungen über Inhalte der Lehrerausbildung usw.). Das Prinzip der grundsätzlich freien Schulwahl wird man auch Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gewähren müssen. Aus der Kombination des Rechts auf inklusive Beschulung und des Rechts auf freie Schulwahl erwächst ein zusätzlicher Veränderungsdruck hin zu flächendeckender Gewährleistung der Inklusion, denn dann wird die Einrichtung nur weniger „Inklusionsschulen“ keinesfalls genügen.

Nicht weiter aufrecht zu erhalten ist dann auch die bisher getrennte Trägerschaft einerseits des Regelschulwesens durch die Gemeinden und Kreise und andererseits des Sonderschulwesens durch die Bundesländer. Die Trägerschaft wird

vereinheitlicht und die Finanzierung reformiert werden müssen. Hinzu kommt, dass die aus dem deutschen Bildungsföderalismus erwachsenden, bereits aus anderen Zusammenhängen bekannten Probleme die von der UN-Konvention vorgegebenen Veränderungen gewiss nicht erleichtern. Es sollte deutlich geworden sein, dass das Reformvorhaben der Inklusion weitreichender ist, als manche zunächst annehmen mögen.

Erwachsene

Die anzustrebende Inklusion auch erwachsener Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft betrifft eine noch weit größere Gruppe von Personen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der ganz überwiegende Teil der Menschen mit Behinderung nicht schon seit Geburt oder dem Kindesalter von Behinderung betroffen ist. Vielmehr ergibt sich die große Mehrzahl der Behinderungen erst im Laufe des Lebens durch Erkrankungen, Unfallfolgen oder durch altersbedingte Gebrechen (siehe auch „Mannheimer Behindertenbericht 2008“).

Es ist wichtig, sich stets klar zu machen, dass wir alle damit rechnen müssen, eines Tages der Gruppe der Menschen mit Behinderung anzugehören.

Selbst die heute beruflich, persönlich und wirtschaftlich stärksten Mitbürgerinnen und Mitbürger, solche die das Thema Behinderung vielleicht weit von sich entfernt glauben, können sich eines Tages durch die Wechselfälle des Lebens in völlig veränderter Lage wiederfinden. In einer Lage, in der sie nach einem Unfall oder einer schweren Krankheit dauerhaft auf die Hilfe und besondere Rücksichtnahme der Gesellschaft angewiesen sind und die lebensnotwendigen Mittel nicht mehr selbst gewinnen können.

So ist klar, dass gesellschaftliche und gesamtstaatliche Anstrengungen zur Erleichterung des Schicksals von Menschen mit Behinderung keineswegs eine fragwürdige Ausgabe für eine kleine Gruppe darstellen, sondern dass sie grundsätzlich der Gesamtgesellschaft dienen. Dies gilt auch in dem Sinne, dass Bemühungen zum erleichterten Zugang von Menschen mit Behinderung zum Arbeitsmarkt und zur unter den gegebenen Umständen optimalen Teilhabe im

Erfolgsfall auf lange Sicht den Bedarf an öffentlichen Transferleistungen reduzieren können.

Was den Zugang zum Arbeitsmarkt anbelangt, wären Fortschritte beispielhaft von öffentlichen Arbeitgebern und von großen Privatunternehmen zu leisten, die grundsätzlich über die nötigen Mittel verfügen und es wirtschaftlich verkraften können, mögliche Mehrkosten oder Minderleistung, wenigstens zeitweise, hinzunehmen. In Zukunft kann die Privatwirtschaft insgesamt aber nicht aus der Pflicht entlassen werden, weit über das bisherige gesetzlich vorgegebene Maß hinaus zur Inklusion von Menschen mit Behinderung beizutragen.

Nur so kann den Zielen der UN-Konvention langfristig entsprochen werden.

5 Der Anfang ist gemacht: Kommunaler Aktionsplan für Mannheim

Es gibt nichts Gutes, außer man tut es! (Erich Kästner)

Wie gezeigt, genügt es nicht, die Ziele der UN-Konvention in „Sonntagsreden“ gut zu heißen und ansonsten in bisheriger Weise fortzufahren. Der Spruch Kästners sollte uns als Leitsatz dienen. Im kommunalen Verantwortungsbereich gibt es eine Vielzahl wichtiger Ansatzpunkte, was Veränderungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderung anbelangt.

Deswegen hat die Stadt Mannheim, mit Hilfe ihres Forums Behinderung (vormals „Behindertenforum“) und unter der Leitung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung, sowie unter Mitwirkung des gesamten Fachbereichs Arbeit und Soziales, einen ausdrücklichen Aktionsplan aufgestellt, mit dem die systematische Verfolgung der angestrebten Ziele in der Praxis erreicht werden soll.



Dieser Aktionsplan wurde dem Mannheimer Gemeinderat im Februar 2011 zugeleitet. Gemäß Beschlussvorlage Nr. 348/2011 strebt der Rat nach einer weiteren Ausarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung nach Maßgabe des kommunalen Aktionsplanes. Konkretere Beschlüsse folgten der Befassung mit der UN-Konvention und dem Aktionsplan leider nicht. Zumindest die „Richtung“ der erforderlichen Veränderungen wurde aber anerkannt, worauf künftig bei der Argumentation Bezug genommen werden kann. Eine „Bindungswirkung“ der Ziele auf alle Ämter, Fachbereiche und

nachgeordneten Organisationen der Stadt zu erreichen, wird noch viel Zeit und Arbeit erfordern.

Um den Aktionsplan auch Menschen mit geistiger Behinderung besser zugänglich zu machen, erfolgte 2012 im Sinne der Barrierefreiheit durch das Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung eine Übertragung wesentlicher Inhalte des Dokumentes in Leichte Sprache (Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Stadt Mannheim, Version Leichte Sprache, Bezug über den Beauftragten für Menschen mit Behinderung und in seinem Bereich auf www.mannheim.de als Dokument zum Herunterladen). Nach dem Vorbild des Standard-Aktionsplanes, gegliedert nach Sachbereichen und unterstützend bebildert, macht diese vereinfachte Darstellung des Aktionsplans die dahinterstehenden Grundgedanken und die konkreten Aufgaben leicht verständlich.

Der Aktionsplan in Leichter Sprache kann auch Lesern und Leserinnen einen schnellen Überblick verschaffen, die an sich keine Texte in Leichter Sprache benötigen.

6 Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung: Mannheimer Forum Behinderung

Mit dem Ziel einer besseren Vernetzung aller im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung ehrenamtlich oder beruflich Tätigen sowie der intensiven Beteiligung betroffener und interessierter Bürger und Bürgerinnen wurde im Jahr 2007 durch den Gemeinderat (Informationsvorlage Nr. 039/2007) u. a. das „Behindertenforum“ (heute: Forum Behinderung) ins Leben gerufen. Es tagt seither zwei Mal jährlich. Auch 2010-2012 wurden die Zusammenkünfte des Forums erfolgreich weitergeführt.

Im Kapitel „Einzeltermine der Gremienarbeit und Kontaktpflege des Beauftragten für Menschen mit Behinderung“ werden die Zusammenkünfte des Forums Behinderung im Berichtszeitraum jeweils in Einzelheiten dokumentiert. Ein besonders wichtiges Ergebnis der Arbeit des Forums war die Strukturierung der Aufgaben nach folgenden fünf Themenbereichen:

- Chancengleichheit bei Arbeit und Beschäftigung
- Schaffung behindertenfreundlicher Wohnungen
- Bildung von Anfang an für alle
- Freizeit und Kultur
- Barrierefreiheit als Gestaltungsprinzip

Diese Themenstruktur hat sich bewährt und konnte sowohl bei der Organisation des „Mannheimer Behindertenkongresses“ 2010 (siehe nächster Abschnitt), als auch bei der Ausarbeitung des kommunalen Aktionsplanes zur UN-Behindertenrechtskonvention (siehe vorheriger Abschnitt) weitergeführt werden.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Beobachtungs-Arbeitsgruppen (Beobachtungsgruppe 1 bis 5) eingerichtet, die in ihren jeweiligen Arbeitssitzungen unter Leitung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung die Entwicklung im betreffenden Sachgebiet kritisch begleiten und beraten konnten. Dabei gab es sowohl regelmäßige als auch eher gelegentliche Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Es arbeiteten dabei ebenso interessierte Privatpersonen wie offizielle Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen, Einrichtungen, Unternehmen und amtlichen

Stellen mit. Zu dem im kommunalen Aktionsplan vorgesehenen sechsten Thema, „Ambulante und stationäre Betreuung“, konnte wegen mangelnder Teilnahme keine Gruppe wie bei den o. g. fünf anderen Themengebieten gebildet werden. Dieses Thema wird jedoch deswegen nicht außer Acht gelassen, sondern in anderer Weise weiterverfolgt (vgl. „Einzelfallarbeit“).

Die Beobachtungsgruppen (seinerzeit zunächst „Monitoring-Gruppen“ genannt) sorgten für die notwendige Verstetigung der Beschäftigung mit langfristig angelegten Themen, bei denen schnelle Erfolge die Ausnahme sind. Wichtig dabei ist der Austausch mit „externen“ Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die bedarfsweise hinzugezogen werden. Die Beobachtungsgruppen arbeiteten wie „Ausschüsse“ des Forums Behinderung. Es wurde überlegt, ihre Arbeit künftig weiterzuführen.

Allerdings übernahm bald die „Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein–Neckar“, bei der der Beauftragte für Menschen mit Behinderung regelmäßig zugegen ist, einen großen Teil der Themen.

Dadurch konnte der Beauftragte von der durch die fünf Gruppen mit jeweiligen Sitzungen nebst Vor- und Nachbereitung überhandnehmenden Organisationsarbeit entlastet werden und mehr Zeit der Einzelfallarbeit und anderen Projekten widmen.

Eine detaillierte Auflistung der Aktivitäten der Gruppen (früher „Monitoring-Gruppen“ genannt) enthält das Kapitel „Einzeltermine der Gremienarbeit und Kontaktpflege“.

7 Das Fachtreffen: Kongress für Menschen mit Behinderung 2010 in Mannheim



Als Auftakt der hiesigen Bemühungen zur Umsetzung der Ziele der UN-Übereinkunft hat der Mannheimer Gemeinderat die Durchführung eines ersten "Behindertenkongresses" beschlossen. Mit der Leitung und Organisation wurde der städtische Beauftragte für Menschen mit Behinderung betraut. Das Veranstaltungsmotto lautete: „Für ein behindertenfreundliches Mannheim“.

Die regelmäßig abgehaltenen Sitzungen des Forums Behinderung und der Beobachtungsgruppen sollten mit dieser Veranstaltung in größerem Rahmen ergänzt werden. Dabei war es nicht zuletzt Ziel, für die Probleme der Menschen mit Behinderung eine größere öffentliche Wahrnehmung zu erreichen.

Überblick über den Ablauf des Kongresses im Jahre 2010

1.Tag:

- Eröffnungsrede von Herrn Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz
- Fachreferate:
Prof. Dr. Markowetz, Prof. Dr. Sarimski, Herr Candussi.
- Bürgermeister/Bürgermeisterinnen-Gesprächsrunde, moderiert von Herrn Gerhard Augstein (Südwestrundfunk), mit Herrn Erstem Bürgermeister Christian Specht, Herrn Bürgermeister Lothar Quast, Herrn Bürgermeister Michael Grötsch und Frau Bürgermeisterin Gabriele Warminski-Leitheußer.



Bisher in Mannheim einmalig: Alle seinerzeitigen Dezernenten und eine Dezernentin anwesend zum Thema Menschen mit Behinderung.

Arbeitsgruppen:

- Arbeitsgruppe 1:
„Chancengleichheit bei Arbeit und Beschäftigung“
- Arbeitsgruppe 2:
„Schaffung behindertenfreundlicher Wohnungen“
- Arbeitsgruppe 3:
„Bildung von Anfang an für ALLE!“
- Arbeitsgruppe 4:
„Freizeit und Kultur“

- Arbeitsgruppe 5:
„Barrierefreiheit als Gestaltungsprinzip“

Den Abschluss des ersten Kongresstages bildete ein Konzert der Gruppe „HED-K-Rockers“ (ein Projekt der Musikschule Mannheim mit Musikern/Musikerinnen mit Behinderung).

2. Tag:

- Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen des 1. Tages
- Rundgang von Verantwortungsträgern und Verantwortungsträgerinnen über den Infomarkt des Kongresses auf dem sich Betroffenenorganisationen und Einrichtungen mit Infoständen präsentieren konnten.
- Auftritte von Musikern und Musikerinnen mit Behinderung (Trommel-AG der Eugen-Neter-Schule, Mannheim, Konzert mit Daniel Gallimore & Band, Popakademie Mannheim).

Die wichtigsten Einzelveranstaltungen während des Kongresses

Die Beteiligung der Spitzenverantwortlichen der Stadt Mannheim am Kongress konnte eindrucksvoll verdeutlichen, dass Politik für Menschen mit Behinderung in Mannheim kein stiefmütterlich behandeltes Nebenthema sondern „Chefsache“ ist. Neben dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz, als Schirmherren, waren auch die seinerzeit vier Bürgermeister/Bürgermeisterinnen beim Kongress zugegen. In der „Bürgermeisterrunde/Bürgermeisterinnenrunde“ antworteten sie auf Fragen des Moderators Gerhard Augstein, vom Südwestrundfunk, zur Sicht ihres Bereichs auf Probleme der Menschen mit Behinderung.

Die Fachreferate

Der fachlich hohe Anspruch des Kongresses wurde durch die Teilnahme dreier anerkannter Experten aus der Wissenschaft bzw. aus der Praxis eines Integrationsbetriebes unterstrichen.

Prof. Dr. Reinhard Markowetz, Freiburg

Herr Prof. Dr. Markowetz ist Dozent an der Katholischen Fachhochschule in Freiburg, wohnt selbst aber in Ladenburg und kennt daher die regionalen Verhältnisse. Die Ausführungen von Prof. Dr. Markowetz thematisierten u. a. die gegenwärtig sich erst entwickelnde Bekanntheit der UN-Behindertenrechtskonvention, das Anliegen der Barrierefreiheit durch „Leichte Sprache“ und die bisher vorherrschende Fremdbestimmung der Menschen mit Behinderung, die es zu überwinden gelte. Weiterhin ging es um die hiesigen Modellversuche zur inklusiven Schule und um vorbildliche Ansätze zur Beteiligung Betroffener bei einschlägigen Planungsaufgaben. Der Referent erinnerte daran, dass man die in etablierten Einrichtungen aufgebaute Fachkompetenz im Zuge der Inklusionsbemühungen nicht ungenutzt vorschnell abwerten, sondern bei diesem Prozess mit einbringen und nutzen sollte.

Prof. Dr. Klaus Sarimski, Heidelberg

Der zweite Fachreferent, Herr Prof. Dr. Sarimski, ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg als Fachmann für sonderpädagogische Frühförderung und allgemeine Elementarpädagogik tätig. Er war seinerzeit Dekan der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften. Zuvor war er von 1981-2007 am Kinderzentrum in München tätig.

Prof. Sarimski betonte, Inklusion sei bereits als Leitmotiv der Pädagogischen Hochschule anerkannt. Er wies allerdings auch darauf hin, dass für den optimalen Frühförderprozess bei Kindern mit Behinderung Kompetenzen des Personals nötig seien, die in einer klassischen pädagogischen Ausbildung nicht vermittelt würden. Insbesondere erfordere Frühförderung bei Kindern mit Behinderung eine Herangehensweise, die in jeder Hinsicht auf das betreffende Kind, seine Eltern und seine gesamte Lebenssituation abzustimmen sei. Nur so könne auf die jeweiligen, nach Art der Behinderung und Lebenssituation sehr verschiedenen Bedürfnisse in erfolgsversprechender Weise eingegangen werden.

Die Lage von Eltern nach Geburt eines Kindes mit voraussichtlich dauerhafter Behinderung sei eine potentielle Krisensituation, in der es auf die Mobilisierung aller

verfügbaren Mittel der Familie und sonstigen sozialen Umgebung ankomme, damit das Beste unter den gegebenen Umständen erreicht werden kann.

Nach Prof. Sarimski ist es im weiteren Verlauf besonders wichtig, dass auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung frühzeitig die für die erfolgreiche soziale Interaktion unerlässliche emotionale Regulierung als Schlüsselqualifikation so gut wie möglich erlernen. Mit der Arbeitsweise der herkömmlichen Pädagogik könne dies nicht geleistet werden, es müsse eine Vernetzung mit psychologischen Experten und Expertinnen für Frühförderung erfolgen und sämtliche Maßnahmen seien individuell und familienbezogen vorzunehmen.

Wie der Referent weiter ausführte, sind die Einrichtungen der Frühförderung im Land Baden-Württemberg sehr zersplittert und bestehen oft nur aus kleinen Einheiten, in denen nur herkömmlich ausgebildete Pädagogen tätig sind. Die Hilfe für Familien mit Kindern mit Behinderung erfordere indes in Art und Qualität Methoden, die über das bisher übliche hinausgehen. So könnten z. B. Videoaufnahmen des Spiel- und Interaktionsverhaltens des Kindes erstellt und analysiert werden. Auf diese Weise könne den Eltern und Betreuern/Betreuerinnen durch Besprechung der dokumentierten Beobachtungen eine genauere Kenntnis des Entwicklungsstandes, der Schwächen und Stärken sowie der persönlichen Bedürfnisse eines Kindes vermittelt werden, die entscheidende Grundlage für gezielte Fördermaßnahmen.

Ein wichtiger Aspekt sei zudem die Unterstützung der Eltern bei der Suche nach spezialisierter Hilfe. Auch dies gehe natürlich weit über den üblichen Rahmen pädagogischer Tätigkeit in Kindergärten und Schulen hinaus und müsse unter dem Einsatz deutlich erhöhter finanzieller Mittel organisiert werden. Die Fortbildung des pädagogischen Personals habe sich auf ein solchermaßen erweitertes Aufgabenspektrum zu konzentrieren, um den bestehenden Schwächen abzuhelpfen.

Klaus Candussi, Graz, Österreich

Der dritte Fachvortrag im Rahmen des Behindertenkongresses wurde von Herrn Candussi aus Graz in Österreich beigesteuert. Herr Candussi studierte zunächst Musikwissenschaft, dann Sozialmanagement. Er ist heute Geschäftsführer der

gemeinnützigen Firma „atempo“, die in der Berufsintegration von Menschen mit Behinderung tätig ist.

In seinem Vortrag stellte Herr Candussi den fortschrittlichen Ansatz des Unternehmens vor. Zwar verkauften auch viele andere Integrationsbetriebe Produkte der Arbeit von Menschen mit Behinderung, dabei handele es sich aber in den meisten Fällen um von der Gesellschaft als geringwertig betrachtete Tätigkeiten. Es seien regelmäßig einfache manuelle Verrichtungen und Serviceleistungen, bei denen man keine großen Fachkenntnisse benötige.

Herr Candussi wies darauf hin, dass die UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich eine angemessene und dem Wert entsprechende Bezahlung der Arbeit der Menschen mit Behinderung einfordert – in vielen Einrichtungen gebe es bisher nur „Taschengelder“. Die dabei tätigen Menschen mit Behinderung blieben somit dauerhaft auf untergeordnete soziale Rollen mit geringen Lebens- und Erwerbschancen beschränkt. Um den Betroffenen ihre Rechte überhaupt bekannt zu machen, sei deren leicht verständliche Erläuterung mit dem Mittel der „Leichten Sprache“ erforderlich.

Das Besondere des Geschäftskonzeptes von „atempo“ bestehe indes darin, durch eine sinnreiche Zusammenarbeit von Menschen ohne und mit Behinderung besondere Fähigkeiten letzterer erst nutzbar zu machen. Auf diese Weise könne auch wertvollere Arbeit geleistet werden, die die Zahlung angemessener Gehälter ermögliche. Ziel sei also die größere Wertschätzung der Menschen mit Behinderung über den Weg der Aufwertung und Anerkennung ihrer Arbeit.

Um auch wirtschaftlich und nicht nur gesellschaftlich wertvolle Produkte und Dienstleistungen liefern zu können, konzentriere man sich also auf die Vermarktung einschlägiger Fähigkeiten, die mit den Behinderungen selbst einher gehen und über die Betroffene daher exklusiv verfügten, d. h. Kompetenzen, die Menschen ohne Behinderung gar nicht besitzen.

Herr Candussi stellte drei Arbeitsgebiete vor, die „atempo“ eingerichtet hat und die auf dieser Grundidee aufbauen. Ein Bereich sei die Erstellung, Überprüfung und Bewertung von Informationen in „Leichter Sprache“. Hierbei arbeiteten Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung in gemischten Gruppen zusammen

und erreichten so eine Spezialfähigkeit, die einerseits Menschen ohne Behinderung alleine nicht bieten könnten, die aber andererseits Menschen mit Behinderung alleine wegen ihrer Einschränkungen nicht zu vermarkten in der Lage wären.

Dabei sei „mit und ohne Behinderung“ stets auf die jeweilige Aufgabe bezogen zu verstehen. Das bedeute, dass die Arbeit auch vollständig von Menschen mit Behinderung geleistet werden könne, die sich gegenseitig ergänzen. Es hänge von der Kombination der Merkmale in einer Gruppe ab, so könne beispielsweise ein Mitarbeiter mit rein körperlicher Behinderung die Kundenkontakte erledigen, während seine Kollegin mit geistiger Behinderung Entwürfe in „Leichter Sprache“ prüft.

Entwicklung und Test der übertragenen Informationen erfolgten in enger Zusammenarbeit. In besonderen Projekten dieser Art würden beispielsweise CD-Lernmedien mit barrierefrei in „Leichter Sprache“ zugänglichen Schulungsinhalten zur Arbeitssicherheit entwickelt. Solche Schulungsprodukte würden an Betriebe geliefert, die Menschen mit geistiger Behinderung beschäftigten und Probleme mit zu schwer verständlichem, herkömmlich aufgebautem Schulungsmaterial zur Arbeitssicherheit hätten.

Ein weiterer Geschäftszweig nach diesem Muster sei die Beratungstätigkeit zu Fragen der barrierefreien Gestaltung im Bauwesen. Hier hätten Arbeitsgruppen von „atempo“ bereits Großprojekte abgewickelt. Menschen mit bestimmten Behinderungen testeten planvoll durch Benutzung, Besichtigung und Befahrung die Güte von Bauwerken und Einrichtungen betreffs Barrierefreiheit.

Ein drittes von Herrn Candussi beschriebenes Geschäftsfeld des Integrationsbetriebes „atempo“ war die Tätigkeit in der Bewertung von sozialen Diensten und Einrichtungen. Auch hier erweise sich die Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung als Quelle besonderer Fähigkeiten, die auf dem Markt auch nachgefragt würden und die zu einer mit herkömmlichen Arbeitsinhalten von Menschen mit Behinderung nicht zu erreichenden sozialen Anerkennung beitragen. Diese Arbeiten bestehen laut Herrn Candussi in der Bewertung und Qualitätssicherung aller Arten sozialer Dienste. Dabei gehe es um die Untersuchung, ob die angestrebten Ziele eines Dienstes oder einer ganzen Einrichtung an der eigentlich entscheidenden Stelle, also aus Sicht der Kunden,

Patienten, Heimsinsassen und Bewohner auch erreicht werden oder ob es einen aus der Außenperspektive der Menschen ohne Behinderung nicht zu erkennenden Mangel an Qualität gibt, den es abzustellen gilt. Dazu würden professionelle Erhebungsinstrumente fallspezifisch an die jeweilige Einrichtung und ihre Klienten angepasst, entwickelt und angewendet.

Wie Herr Candussi weiter ausführte, gehe man bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter stets entwicklungsorientiert und „hoffnungsvoll“ vor, d. h. maßgeblich sei nicht, was ein Mensch kann (oder eben nicht kann), sondern maßgeblich sei, was er (in Zukunft) können möchte. Sein Wille und sein Eifer stehe also im Mittelpunkt und solle für die Ziele nutzbar gemacht werden.

Die Arbeitsgruppen

Ein weiterer wichtiger Teil des Behindertenkongresses waren die zeitgleich stattfindenden Arbeitsgruppen zu den bereits im Aktionsplan aufgeführten fünf Themenbereichen. Diese dienen sowohl der Arbeit des Forums selbst als auch den Beobachtungsgruppen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Rahmen.

Arbeitsgruppe 1:

Chancengleichheit bei Arbeit und Beschäftigung

Diese Gruppe wurde von Herrn Thomas Weichert von der Markthaus Mannheim gGmbH geleitet.

Zunächst wurden Vorträge zu drei beispielhaften Projekten („Best-Practice-Modelle“) aus Baden-Württemberg gehalten:

- Frau Sabine Lampe vom Integrationsfachdienst Karlsruhe stellte die Berufsvorbereitenden Einrichtungen (BVE) sowie die Kooperative berufliche Bildung (KoBV) als Eingliederungsmaßnahmen vor.
- Herr Rolf Röhm von den Gemeinnützigen Werkstätten und Wohnstätten Sindelfingen GmbH (GWW) berichtete als zweites Beispiel von einem Projekt seiner Organisation zur Ausbildung von Menschen mit geistiger Behinderung zu

sog. „Alltagshelfern“ bzw. „Alltagshelferinnen“, die in Seniorenheimen, in Pflegeheimen und Kinderbetreuungseinrichtungen für ergänzende Tätigkeiten eingesetzt werden können und die so den Bewohnern und Bewohnerinnen dort durch Hilfen den Alltag erleichtern und ihre Lebensqualität erhöhen.

- Als drittes Beispiel erläuterte Gerhard Schenk die Arbeitsweise des „Hotel St. Michael“ in Tauberbischofsheim, das als anerkannter Integrationsbetrieb auf der Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung aufbaut: 41% seiner Arbeitsstellen sind für Menschen mit Behinderung vorgesehen.

An diese Vorträge schloss sich eine Debatte über hiesige Aktivitäten von Integrationsbetrieben an. Die Frage wurde gestellt, was in diesem Bereich noch an Verbesserungen zu erreichen wäre. Es wurde berichtet, dass es nach Erkenntnissen der Sozialverwaltung in Mannheim ca. 1400 schwerbehinderte Arbeitslose (d. h. Grad der Behinderung ≥ 50) gebe, was 9% aller Arbeitslosen gleichkomme, so dass sich die Ansprache dieser Gruppe lohnen würde. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass BVE (siehe Seite 66) als neues Eingliederungsinstrument bis 2013 landesweit flächendeckend eingeführt werden soll, zudem werde man auch in Mannheim künftig auf KoBV (siehe Seite 66) zurückgreifen.

Generell wurde angeregt, berufliche Eingliederung mit Hilfe von Integrationsbetrieben noch planvoller anzulegen. Dazu sollte nach dem Beispiel der allgemeinen Wirtschaftsförderung ein „Innovationsklima“ geschaffen werden, um auch im Hinblick auf Integrationsbetriebe bei strukturellen Entscheidungen vorteilhafte Bedingungen zu schaffen. In der Weise, dass man z. B. Aufgabengebiete strategisch so anlegt bzw. unterteilt, dass sich neue Geschäftsfelder für Integrationsbetriebe und damit neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung ergeben.

Arbeitsgruppe 2:

Schaffung behindertenfreundlicher Wohnungen

In diesem Workshop wurde unter der Leitung von Nikolaus Teves von der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald die Wohnungsfrage aus Sicht der Menschen mit Behinderung behandelt.

Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen der Bau- und Wohnungswirtschaft waren dazu eingeladen.

Herr Matthias Henes von der Bauabteilung der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH gab Grundsatzaspekte seiner Tätigkeit bekannt. Die GBG sei mit ca. 20.000 Wohnungen die größte Wohnungsgesellschaft im Land Baden-Württemberg überhaupt. Leider könne von diesem Bestand jedoch nur ein sehr geringer Teil als barrierefrei gelten. Zwar sei die GBG auf diesem Feld sehr bemüht, sie könne jedoch wegen knapper Mittel nur in recht begrenztem Rahmen im Zuge von Renovierungen und Umbauten die Barrierefreiheit ihrer Objekte herstellen bzw. verbessern, so dass man im Verhältnis zum Umfang des Gesamtproblems leider nur wenig vorankomme.

Herr Klaus Keller von der Gemeindediakonie Mannheim erläuterte die Arbeit seiner Einrichtung im Bereich Wohnen, Arbeit und Lebensgestaltung von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen. Das Wohnen nehme eine Schlüsselstellung für andere Aspekte ein. Barrierefreiheit an isolierten Stellen und „Insellösungen“ seien wenig hilfreich, wenn für die Betroffenen keine durchgehend barrierefreien Lebensräume (öffentlich wie privat) gegeben sind, die ihre Bewegungsfreiheit ohne fremde Hilfe sicherstellen.

Herr Nikolaus Teves von der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald betonte die Bedeutung des Handwerks für das barrierefreie Bauen. Oft würden gerade bei barrierefreien Modernisierungen Speziallösungen benötigt. Traditionelle Vorstellungen darüber welche Wohnformen für Menschen mit ihrer jeweiligen Behinderung in Frage kommen seien oft überholt und sollten überdacht werden. Der Einzelne sei in seinen Bedürfnissen ernst zu nehmen. Voreilige Ablehnung bestimmter Vorhaben als „nicht durchführbar“ sollten vermieden werden.

Arbeitsgruppe 3:

Bildung von Anfang an für ALLE

Diese Sitzung war dem Thema integrative Bildung gewidmet und wurde von Frau Eva-Maria Wittmann von der Regenbogen gGmbH geleitet.

Auf Grundlage der Beiträge einer Vielzahl von Fachleuten wurde der Stand der inklusiven Bildung in Mannheim erörtert. Über bisherige Erfahrungen wurde berichtet und Verbesserungsvorschläge formuliert: Ausbau der Integrationsbegleitung, Verbesserung der Rahmenbedingungen und Organisation von „Springerkräften“. Der Arbeitskreis Inklusion solle um Vertreter und Vertreterinnen der Verbände erweitert werden, Betroffene seien mehr einzubeziehen, eine bessere Zusammenarbeit des Staatlichen Schulamts Mannheim und des Fachbereichs Bildung der Stadt Mannheim sei vonnöten. Daten über eingehende Inklusionsanträge müssten vom Schulamt als Planungsgrundlage an den Fachbereich Bildung weitergegeben werden, ein neues Informationskonzept müsse dazu geschaffen werden.

Arbeitsgruppe 4:

Freizeit und Kultur

Der Workshop zu diesem Thema stand unter der Leitung von Frau Prof. Elisabeth Braun von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und Herrn Alexander Baues von der Lebenshilfe Mannheim.

Die Frage war, ob bzw. in welchem Umfang es möglich ist oder künftig möglich sein wird, Freizeit- und Kulturangebote auch für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Zur Sprache kamen dabei der aktuelle Stand ebenso wie Zukunftsperspektiven. Dabei wurde auch auf die Relevanz der barrierefreien Zugänglichkeit im Hinblick auf die vorgesehene Bewerbung der Stadt Mannheim als Kulturhauptstadt eingegangen. Es wurden weiterhin die typischen Probleme behandelt, die eine Zugänglichkeit von Veranstaltungen und Einrichtungen oft verhindern oder sehr erschweren.

Einige Teilnehmer und Teilnehmerinnen wiesen auch darauf hin, dass die oftmals nur mit sehr wenig Geld lebenden Menschen mit Behinderung allein schon wegen hoher Preise von vielen Dingen ausgeschlossen seien. Auch kostengünstige Aktivitäten in Vereinen sollten daher erleichtert und unterstützt werden. Von dem Projekt einer Kulturhauptstadt-Bewerbung Mannheims verspreche man sich einen Schub an Verbesserungen, der auch Menschen mit Behinderung zugutekommen soll. Der Umfang aller dazu notwendigen Veränderungen sei aber noch nicht hinreichend zu übersehen.

Arbeitsgruppe 5:

Barrierefreiheit als Gestaltungsprinzip

Der Workshop Barrierefreiheit stand unter der Leitung von Herrn Heinrich Schaudt von der Gesamtschwerbehindertenvertretung der Stadt Mannheim. Frau Annerose Hintzke, Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität Mainz, übernahm die Moderation der Beratung an der zahlreiche Fachleute und Verantwortliche teilnahmen: Frau Petra Stry, Stadt Duisburg, Koordinatorin für Belange der Menschen mit Behinderung, Herr Klaus Elliger, Stadt Mannheim, Fachbereichsleiter Städtebau, Frau Dr. Martina Kubanek, Stadt Mannheim, Leiterin des Baukompetenz-zentrums, Herr Jürgen Geibert, Stadt Mannheim, Technisches Immobilienmanagement, Herr Thomas Czech, Rhein-Neckar Verkehr GmbH, Abteilungsleiter Marketing- und Qualitätsmanagement, Herr Karsten Reichenbacher, Rhein-Neckar Verkehr GmbH, Center Infrastrukturservice, Abteilungsleiter Planung und Bau.

Die Experten und Expertinnen führten aus, dass bei der Stadt Mannheim sowohl Standards für den Aspekt der Barrierefreiheit im Bauwesen als auch für die Dokumenten- und Kommunikationsgestaltung geschaffen werden sollen („design for all“). Dabei seien die Betroffenenverbände in die Arbeit miteinzubeziehen. Teil der zu formulierenden Regeln seien auch Anleitungen, wie im Falle von Konflikten zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen Barrierefreiheit, wirtschaftlicher Erfolg, Kunstfreiheit, Genehmigungsfähigkeit und Denkmalschutz vorgegangen werden soll.

Die zu erarbeitenden Standards sollen vom Gemeinderat als verbindlich beschlossen werden.

Als notwendig erachtet wurde zudem die Einführung eines formalen Verfahrens bei Planungsprozessen zur Überprüfung aller Vorhaben im Hinblick auf Anforderungen der Barrierefreiheit. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wäre dabei in allen Fällen hinzuzuziehen und seinem Büro wären die für diese Kontrolltätigkeit notwendigen erweiterten Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin sind alle städtischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche mit Baufragen, mit der Dokumentengestaltung und mit Kommunikationsdesign befasst sind, einschlägig weiterzubilden.

Erfolg des „Behindertenkongresses“

Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen am ersten Mannheimer „Behindertenkongress“ übertraf die Erwartungen der Veranstalter deutlich, es gab mehr als 250 Anmeldungen, ebenso hoch war die Zahl der Anwesenden. Wie der Informationsaustausch und die zahlreichen Anfragen im Nachgang des Kongresses zeigen, wurden auch auf regionaler und überregionaler Ebene die Mannheimer Anstrengungen zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderung dank dieser Veranstaltung verstärkt wahrgenommen. Mannheim hat auf diese Weise die Chance, als eine führende Kommune im Land Baden-Württemberg und auch in Gesamtdeutschland anerkannt zu werden. Die erneute Ausrichtung eines Kongresses zum Thema Leben mit Behinderung nach dem gleichen erfolgreichen Grundprinzip zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt ist vorgesehen.

8 Unterwegs für Menschen mit Behinderung: Einzeltermine der Gremienarbeit und Kontaktpflege

Die Arbeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist auf langfristige Ziele gerichtet. Sie setzt sich aber selbstverständlich auch in der Gremienarbeit und Kontaktpflege zu einschlägigen Gruppen und Organisationen aus einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen zusammen, die nicht alle erschöpfend dargestellt werden können. Die folgende zeitlich gegliederte Übersicht der Termine, der Veranstaltungen, Besuche und Sitzungen, an denen der Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum teilgenommen hat, soll einen Überblick über die Gremienarbeit und fortlaufende Kontaktpflege ermöglichen.

Termine 2010

06.01.2010: Besuch des Neujahrsempfanges der Stadt Mannheim, dabei zahlreiche Informationsgespräche mit Bürgern und Bürgerinnen.

15.01.2010: Teilnahme am Neujahrsempfang des Mannheimer Gehörlosenvereins e. V.

05.02.2010: Besuch im künftigen Franz-Mersi-Haus der Nikolauspflege GmbH in Mannheim für Menschen mit Sehbehinderung und Mehrfachbehinderung.

09.02.2010: Tagung der Senioren der Gewerkschaft ver.di, Vortrag des Beauftragten für Menschen mit Behinderung zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

10.03.2010: 6. Sitzung des Mannheimer Forums Behinderung:

Vorschläge des Forums für den vorgesehenen kommunalen Aktionsplan wurden formuliert. Ein Schwerpunkt der Sitzung war die Vorbereitung des für den Herbst 2010 vorgesehenen ersten Mannheimer „Behindertenkongresses“. Weiterhin wurden rechtliche Aspekte der lokalen Umsetzung der UN-Behindertenkonvention behandelt.

07.04.2010: Tagung des Patientenbeirates im Gesundheitstreff unter Beteiligung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

15.04.2010: Gespräch über Verkehrsplanung mit dem VRN und der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar (AGB-RN). Behandelt wurde das

Problem der nicht gegebenen Barrierefreiheit der S-Bahn-Triebwagen der Baureihe 425 der Deutschen Bahn. Bei diesen Triebwagen gibt es eine zum Abstand Bahnsteig/Fahrzeug hinzukommende zusätzliche Lücke über der unter Bahnsteighöhe abgesenkten unteren Stufe im Fahrzeug. Daher ist ein barrierefreier Einstieg für mobilitätseingeschränkte Personen (mit Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen) nicht möglich. Die Fahrzeuge sind eine Kompromisslösung zum Halt an unterschiedlich hohen Bahnsteigen.

Des Weiteren wurden die Ergebnisse einer von der AGB-RN vorgenommenen Umfrage bei zahlreichen Gemeinden der Gegend besprochen. Ein weiteres Thema waren die von der AGB-RN formulierten Anforderungen an die Barrierefreiheit bezüglich der Ausschreibung künftiger Straßenbahn- und S-Bahn-Triebwagen.

27.04.2010: Besuch der feierlichen Eröffnung des Franz-Mersi-Hauses der Nikolauspflege GmbH in Mannheim.

30.04.2010: Tagung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart.

11.06.2010: Teilnahme an der Einweihungsfeier des St. Anna-Hauses der Caritas für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Mannheim-Rheinau.

09.07.2010: Jahrestreffen der Selbsthilfegruppen in der Justus-von-Liebig-Schule.

13.07.2010: Beratungen zur Frage der anzustrebenden Barrierefreiheit des „Technoseums“/Landesmuseum für Technik und Arbeit.

13.09.2010: Weitere Beratungen bezüglich der Barrierefreiheit des Veranstaltungszentrums Rosengarten.

21.09.2010: Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (heute: Fachbereich Arbeit und Soziales).

27. – 28.09.2010: Teilnahme an einer Fachkonferenz von Experten und Expertinnen aus dem gesamten Bundesgebiet an der Universität Siegen. Die Konferenz stand

unter dem Titel: „Auf dem Weg in eine neue Kommunalpolitik: Örtliche Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen“.

01.10.2010: Präsenz beim Seniorentag des Mannheimer Seniorenrates in der Baumhain-Halle im Luisenpark.

13.10.2010: 7. Sitzung des Mannheimer Forums Behinderung:

Stand der Vorbereitungen zum bevorstehenden Behindertenkongress. Bestandteile: Fachkongress, Infomarkt und Kulturprogramm, Schirmherr: Herr Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz, Kongressmotto: „Für ein behindertenfreundliches Mannheim“, Veranstaltung soll das herausragende Projekt im Jahr 2010 werden.

Sachstandsbericht kommunaler Aktionsplan, Verhältnis von kommunalem Aktionsplan der Stadt Mannheim und Teilhabeplan der Sozialverwaltung.

18.10.2010: Beteiligung an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar (AGB-RN):

- Die Deutsche Bahn stellt bundesweit auf Berührungsbildschirm-basierte Fahrkartenautomaten um, sehr bedenklich, da nicht barrierefrei.
- Der Auskunftsschalter im Hauptbahnhof Mannheim ist für Rollstuhlfahrer/Rollstuhlfahrerinnen zu hoch angeordnet, in Heidelberg wurde selbiges besser gelöst.
- Die vorgesehene Stadtbahn-Nord in die Gartenstadt in Mannheim wird barrierefrei nach neuesten Erkenntnissen sein.
- Die Art und Weise der Einbeziehung der Betroffenengruppen bei Ausschreibungsverfahren für Fahrzeugbestellungen ist bisher nicht zufriedenstellend. Das Thema ist zu vertiefen, insbesondere hat es keinen Wert, die Betroffenen nur hinterher zu informieren oder ihnen nur Einblick zu gewähren. Unverzichtbar ist vielmehr die *vorherige* Beteiligung bei der Erstellung der Lastenhefte (d. h. Beschreibung der geforderten Produkteigenschaften bei Ausschreibungen). Nur so können überhaupt noch Veränderungen erreicht werden, andernfalls hat der ganze Vorgang nur Alibi-Charakter.

01.11.2010: Gespräch über Verkehrsplanung mit dem VRN:

Weiterentwicklung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes Rhein-Neckar durch

Hinzufügen neuer Kapitel: Harmonisierung der Lizenz-Laufzeiten bei Linienbündeln (parallel verlaufende Linien). Diese sollten zusammen vergeben werden.

- Methoden zur Qualitätssicherung festlegen.
- Künftig erfolgt Fahrgastinformation mit Echtzeitdaten und Eilmeldungen über die Verkehrssituation bei Störungen und sonstigen Vorkommnissen auf Bildschirmen an den Haltestellen und auf Taschencomputern („Smartphones“).
- Anforderungen zur Tariftreue und zum Mindestlohn bezüglich der Verkehrsunternehmen.

04.11.2010: Zusammen mit Frau Knop von der m:con, mannheim:congress GmbH, vorbereitete Arbeitssitzung zur Frage der Barrierefreiheit im m:con congress center Rosengarten.

15. – 16.11.2010: Besuch in Essen zur Information über die dortige barrierefreie Gestaltung wichtiger Einrichtungen und Gebäude im Rahmen der Veranstaltungen anlässlich des Titels Kulturhauptstadt 2010, hohe Anforderungen an die Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung einer Kulturhauptstadt-Bewerbung wie auch Mannheim sie anstrebt, Nutzbarmachung der Essener Erfahrungen für die Bewerbung Mannheims.

17.11.2010: Teilnahme an der Sitzung des Patientenbeirates des Gesundheitstreffpunktes.

02. – 03.12.2010: Durchführung des vom Beauftragten für Menschen mit Behinderung mit Hilfe seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und unter Beteiligung des gesamten Fachbereichs konzipierten und organisierten ersten Mannheimer „Behindertenkongresses“ (ausführliche Darstellung siehe Abschnitt „Das Fachtreffen...“).

Termine 2011

06.01.2011: Besuch des Neujahrsempfanges der Stadt Mannheim, dabei zahlreiche Informationsgespräche mit Bürgern und Bürgerinnen.

14.01.2011: Präsenz bei der Veranstaltung des Verbandes Lebenshilfe unter dem Titel „Eine Schule für alle“ in der Hochschule Mannheim.

21.01.2011: Teilnahme am Neujahrsempfang des Mannheimer Gehörlosenvereins e. V.

23.02.2011: 8. Sitzung des Mannheimer Forums Behinderung:

- „Behindertenkongress“ 2010, Ankündigung einer Dokumentation der Veranstaltung. Der Kongress habe wichtige Signale an die Verwaltung gegeben und sei ein überraschend großer Erfolg gewesen. Als nicht ideal wurde hingegen die Aufteilung der Veranstaltung auf zwei Tage angesehen, für künftige Veranstaltungen sollten daraus Lehren gezogen werden, Beschränkung auf einen Tag, geringe Präsenz von Menschen mit Behinderung als Mangel.
- Frau Etges und Frau Reidel vom Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (heute: Fachbereich Arbeit und Soziales) stellten den „Teilhabeplan“ ihres Fachbereiches vor. Bisher seien die Module „Arbeit“ und „Wohnen“ des Teilhabeplans erstellt und würden bereits umgesetzt.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen besprachen letzte Änderungen des dem Gemeinderat in Kürze zur Abstimmung vorzulegenden Entwurfs für den kommunalen Aktionsplan.
- Barrierefreiheit des Veranstaltungszentrums Rosengarten, Bemühungen der Mannheimer Kongressgesellschaft m:con, das von ihr betriebene Veranstaltungszentrum Rosengarten zu einer Einrichtung mit vorbildlicher Barrierefreiheit zu entwickeln. Es wurde erreicht, dass die Lokalzeitung „Mannheimer Morgen“ am 18.04.2011 zu diesen Aktivitäten günstig berichtet.

16.03.2011: Tagung des Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) in Worms, dabei Vortrag des Beauftragten für Menschen mit Behinderung zur Inklusion.

15.04.2011: Besuch des Fests der MIPE (Mannheimer Initiative Psychiatrie-Erfahrener), Gespräche über Forderungen des Verbandes.

07.06.2011: Teilnahme an der Vorbereitungssitzung zum Katholikentag 2012, der in Mannheim stattfinden soll.

09.06.2011: Besprechung mit dem VRN zu Verkehrsfragen.

09.06.2011: Beteiligung an der Sitzung des Begleitausschusses zum Aktionsplan Toleranz (Maßnahme unter Leitung des Fachbereichs Internationales, Integration und Protokoll im Dezernat des Oberbürgermeisters).

01.07.2011: Besuch einer Vernissage mit Objekten von Ralf Betz (vgl. Titelmotiv, Bild oben rechts, „WickelDing“) im Jugendkulturzentrum Forum, dort Vortrag des Beauftragten für Menschen mit Behinderung zur Inklusionsfrage.

05.07.2011: Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein Neckar (AGB-RN).

12.07.2011: Teilnahme an einer Diskussion zum Thema Inklusion in Schwetzingen (in einer dortigen Schule) mit dem Bundesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Hubert Hüppe, und dem Schwetzingener Beauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Stefan Krusche.

21.07.2011: Sitzung des Begleitausschusses zum Aktionsplan Toleranz (Leitung durch den Beauftragten für Integration und Migration im Dezernat des Oberbürgermeisters).

22.07.2011: Besuch der Kultur und Jugendveranstaltung im Jugendhaus Erlenhof.

23.07.2011: Teilnahme am Grillfest der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar (AGB-RN).

23.07.2011: Präsenz beim Blumenauer Sommerfest in der Eugen-Neter-Schule.

02. – 03.09.2011: Besuch einer Fortbildungsveranstaltung der Feuerwehr Frankfurt zum Thema Brandschutz im Hinblick auf Menschen mit Behinderung.

08.09.2011: Mitarbeit bei Vorbereitungssitzung zum Katholikentag.

14.09.2011: Teilnahme an der Woche der seelischen Gesundheit, Mitfinanzierung der Veranstaltung durch den Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (heute: Fachbereich Arbeit und Soziales) der Stadt Mannheim.

20.09.2011: Tagung des Arbeitskreises Eingliederungshilfe im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (heute: Fachbereich Arbeit und Soziales) der Stadt Mannheim.

22.09.2011: Mitarbeit bei der Sitzung des Preisgerichtes Stadtbahn, durch einen Architekturwettbewerb sollen Vorschläge zur Gestaltung neu zu bauender bzw. umzubauender Stadtbahnhaltestellen eingeholt werden, zwei Grundtypen von Haltestellen sind dabei vorgesehen: für die Innenstadt und für Außenbezirke, ein wichtiger Aspekt ist dabei neben gefälligem Design die zu verwirklichende Barrierefreiheit auf hohem Niveau.

27.09.2011: Vom Beauftragten für Menschen mit Behinderung organisiertes Fachseminar unter Beteiligung des Architekturbüros Factus aus Erfurt, welches eine Schulung über die in der neuen Norm DIN 18040 definierte baulich-technische Barrierefreiheit durchführte, Erläuterung von Details der im Bauwesen zu erfüllenden aktuellen Barrierefreiheits-Anforderungen.

11.10.2011: Beteiligung an der von der Diakonie veranstalteten „Woche des Sehens“.

19.10.2011: Vortrag anlässlich der Woche der seelischen Gesundheit.

21.10.2011: Beteiligung am Studientag Inklusion der Waldorf-Hochschule Mannheim.

21.10.2011: Teilnahme an der Einweihung der neuen barrierefreien Verbindungsrampe zwischen dem Promenadenweg am westlichen Neckarufer und der Friedrich-Ebert-Brücke, die unter reger Beteiligung der Betroffenenverbände geplant wurde.

21.10.2011: Tagung über Inklusion des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Mannheim.

27.10.2011: Gespräch über Fragen der Verkehrsplanung mit dem VRN:

- In Heidelberg sind aufgrund des hohen Defizits im Nahverkehr Einsparungen erforderlich.

- In Anbetracht der Umstellung der DB-Fahrkartenautomaten auf Berührungsbildschirme („Touchscreens“) soll in Erfahrung gebracht werden, ob dabei Betroffenenverbände einbezogen waren.
- Das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit hat einen Anforderungskatalog an die barrierefreie Ausstattung von Schienenfahrzeugen im Regionalverkehr formuliert, der dort erhältlich ist.

12.10.2011: 9. Sitzung des Mannheimer Forums Behinderung:

- Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung gab bekannt, dass der unter Mitarbeit des Forums ausgearbeitete kommunale Aktionsplan vom Mannheimer Gemeinderat nunmehr beraten wurde.
- Zur weiteren genauen und planvollen Beobachtung der Entwicklung (Monitoring) wurden fünf Arbeitsgruppen vorgeschlagen, die sich jeweils auf die wesentlichen Sachbereiche des Aktionsplanes konzentrieren (Wohnen, Bildung, Arbeit, Kultur, Barrierefreiheit).
- Die bevorstehenden Großereignisse, Katholikentag 2012 und Deutsches Turnfest 2013, müssten auch mit dem Ziel maximaler Barrierefreiheit organisiert werden.

16.11.2011: Teilnahme an der Sitzung des Arbeitskreises Psychiatrie: Zur Frage der Über- oder Unterversorgung mit psychiatrischen Einrichtungen führte der Beauftragte für Menschen mit Behinderung aus, dass nach einer bundesweiten Erhebung der Barmer GEK Ersatzkasse die Städte München und Mannheim die höchste Zahl an Abrechnungen für Leistungen an psychisch Erkrankte aufwiesen. Diese Daten spiegelten aber eher die gute Versorgungsstruktur in den betreffenden Städten wieder. Diese bewirke, dass durch Zuzüge die Anwesenheit psychisch erkrankter Menschen (aus anderen Orten stammend) gegenüber durchschnittlich oder schlechter versorgten Gemeinden erhöht werde. In den Zahlen könne also kein Zeichen für ein besonders großes Ausmaß der psychischen Erkrankungen als Besonderheit von Mannheim gesehen werden.

25.11.2011: Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung nahm an der Fachtagung „Gewalt gegen Frauen mit Behinderung“ in der Hochschule Mannheim teil. Die Veranstaltung wurde von der Leiterin des Mannheimer Frauenhaus e. V., Frau Dr. Schöning-Kalender im Rahmen des „Mannheimer Aktionsplans für Toleranz

und Demokratie“ organisiert (Maßnahme des Fachbereichs Internationales, Integration und Protokoll). Einschlägige Studien zeigen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung in weit mehr Fällen Opfer von allgemeiner und spezifisch sexueller Gewalt werden als Frauen und Mädchen ohne Behinderung.

Die Ursachen liegen in dem großen Machtgefälle der betroffenen Frauen im Verhältnis zu Personen im sozialen Nahbereich, sowohl private Kontakte als auch Personal und Mitbewohner und Mitbewohnerinnen in Einrichtungen betreffend. Die geringere Fähigkeit der Abwehr durch Frauen und Mädchen mit Behinderung und häufig auftretende, behinderungsbedingte spezielle Abhängigkeitsbeziehungen (Druck durch Drohung mit Hilfeentzug bei starker Abhängigkeit von dieser Hilfe) begünstigen die Übergriffe. Zudem sind viele Dienste und Einrichtungen, die gerade hier Unterstützung und Schutz bieten sollen, nicht barrierefrei nutzbar bzw. sie sind für den betroffenen Personenkreis (gerade auch aus Einrichtungen heraus) nicht oder nur schwer erreichbar.

Hier müssen dringend Verbesserungen erreicht werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich ausdrücklich gegen jede Art von Gewalt gegen Frauen mit Behinderung. Im Mannheimer Frauenhaus e. V. besteht bereits eine barrierefreie Wohnung, eine Mitarbeiterin des Hauses beherrscht Gebärdensprache, einige Maßnahmen wurden also bereits verwirklicht, zahlreiche Mängel und Hindernisse bestehen aber weiterhin.

28.11.2011: Beratungen über den Aktionsplan Toleranz des Fachbereichs Internationales, Integration und Protokoll (Dezernat des Oberbürgermeisters), Leitziele des Planes: Jugendbeteiligung, Öffnung für Diversität (d. h. Vielfalt, Unterschiedlichkeit), Verantwortung für ein tolerantes Miteinander (federführend bei diesem Projekt ist der Beauftragte für Integration und Migration).

01.12.2011: Vorbereitungssitzung bezüglich des Katholikentages 2012. Beim Katholikentag als Großveranstaltung soll besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gelegt werden, sorgfältige Vorbereitung ist nötig, die örtlichen Betroffenenorganisationen werden in großem Umfang unterstützend tätig werden.

Termine 2012

06.01.2012: Teilnahme am Neujahrsempfang der Stadt Mannheim mit zahlreichen Bürgergesprächen.

09.01.2012: Präsenz beim Neujahrsempfang des Regenbogen-Kindergartens gGmbH.

18.01.2012: Zusammenkunft der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Baden-Württemberg in Tübingen.

20.01.2012: Besuch des Neujahrsempfangs des Mannheimer Gehörlosenvereins e. V.

14.03.2012: 10. Sitzung des Mannheimer Forums Behinderung:

- Sachstand der lokalen Umsetzung der UN-Konvention, künftig Arbeitsgruppen zur Bestandsaufnahme.
- Bericht von Beratungen mit dem Landes- und dem Bundesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über die sog. „Inklusionstour“.
- Es sollen sog. „Inklusionskarten“ erstellt werden, in denen vorbildliche örtliche Einrichtungen verzeichnet werden. Diese Einrichtungen würden bei der „Inklusionstour“ von Verantwortlichen aller Ebenen gemeinsam pressewirksam besucht und belobigt, günstige Berichterstattung in den Lokalmedien.
- In der hiesigen Gegend sind bisher nur der Regenbogen-Kindergarten und das Augenblick-Theater (Projekt im Jugendkulturzentrum FORUM) in der Inklusionskarte verzeichnet. Dies sei für Mannheim klar zu wenig, daher bestehe dringender Bedarf zur Anerkennung weiterer gelungener Inklusionsprojekte.
- Es wurde über Bestrebungen berichtet, ein sogenanntes taktiles Modell des Wasserturmes in Mannheim realisieren zu lassen. Durch die hohen Kosten für solche Modelle bei gleichzeitig angespannter Haushaltslage könne solcherlei allenfalls mit Hilfe der Beteiligung von Stiftungen und durch Spenden verwirklicht werden.
- Berichtet wurde weiterhin über eine laufende Online-Petition (Bürgereingabe an ein Parlament) betreffend den Rechtsanspruch auf berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung mit hohem Hilfebedarf.

24.04.2012: Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe zum Thema Teilhabeplan. Die bereits erarbeiteten Teile befinden sich schon in der Umsetzung, das Modul 3 „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“ wird gegenwärtig ausgearbeitet.

10.05.2012: Beteiligung an der Veranstaltung „Eine Schule für alle?“ des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Gerd Weimer, im Collini-Center: Die Bemühungen in Richtung der Inklusion von Menschen mit Behinderung sind unabdingbar zur Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention. Was die Inklusion von Kindern mit Behinderung im allgemeinen Schulwesen anbelangt, ist die Änderung bestehender Schulgesetze vielfach erforderlich.

16. – 20.05.2012: Präsenz beim Katholikentag in Mannheim: Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Mannheim leitet persönlich die gerechte Zuweisung der gesondert vorgehaltenen (knappen) Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte und gebrechliche Personen auf der Großveranstaltung (dort sonst nur Stehplätze). Wichtig dabei ist, dass sitzenden Menschen mit Behinderung nicht die Sicht auf die Bühne, den Altar bzw. das Rednerpult genommen wird, daher gesonderte, bestuhlte und abgesperrte Flächen mit Zutrittskontrolle durch Aufsichtspersonen im vorderen Bereich vor der Stehplatzfläche.

24. – 25.05.2012: Teilnahme an der Tagung des Vereins für Sozialplanung (VSOP) zum Thema Inklusion in Steinbach bei Frankfurt.

31.05.2012: Gespräch über Verkehrsplanung mit dem VRN.

23.07.2012: Sitzung Aktionsplan-Monitoring-Gruppe (Beobachtungsgruppe) „Bildung“: Beratungen über die durchgeführte Umfrage bei Kinderbetreuungseinrichtungen bezüglich der Inklusionsfrage, Sachstandsbericht über das Verfahren zur Anmeldung von Kindern mit Behinderungen während und nach der Inklusions-Schulversuche („Gemeinsamer Unterricht“ GU).

24.07.2012: Sitzung der Gruppe „Arbeit“ des Aktionsplan-Monitoring, Bericht über das neue und noch wenig verwendete Förderinstrument „Unterstützte Beschäftigung“ (UB), Sachstandsbericht über die Arbeit bei verschiedenen Integrationsbetrieben und vorliegende Erfahrungen mit bestimmten Fördermethoden.

25.07.2012: Rundgang der Beobachtungsgruppe „Barrierefreiheit“ (Aktionsplan-Monitoring) im Luisenpark zur Feststellung des Standes der Barrierefreiheit verschiedener dortiger Einrichtungen (u. a. Baumhain-Halle-Toilette, Teehaus, Grillplatz).

26.07.2012: Sitzung der Beobachtungsgruppe „Barrierefreiheit“ (Aktionsplan-Monitoring): Beratung über baldiges Projekt eines Stadtführers für Menschen mit Behinderung mit genauen Angaben über Barrierefreiheits-Eigenschaften von Orten und Einrichtungen, Entscheidung über gewünschte Genauigkeit der Angaben erforderlich, fachgerechte Messung nach Norm gegenüber reiner Selbstauskunft durch Inhaber und Inhaberinnen, Frage der Fahrgast-Belästigung durch Ganzfahrzeug-Werbung mit Folien über Fensterflächen, Fortschritte beim barrierefreien Umbau von Haltestellen.

21.08.2012: Sitzung der Gruppe „Freizeit und Kultur“ des Aktionsplan-Monitoring, die Arbeit der Monitoring-Gruppen (Beobachtungsgruppen) sollte künftig nach einem tabellarischen Schema organisiert werden, das das Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung als Entwurf erstellt hat. Generell gilt aber, dass die Monitoring-Gruppen nicht alles leisten können, alle Einheiten der Verwaltung und externe Stellen müssen fortlaufend zu Fortschritten beitragen, dazu erfolgen ständig Gespräche.

Museumsleitungen und Direktionen anderer Einrichtungen des Bereiches Kultur und Freizeit in Mannheim sollen zum Stand der Barrierefreiheit in ihrem Verantwortungsbereich befragt werden. Im nächsten Schritt sollen neue Maßnahmen und Veranstaltungsformen vorgeschlagen werden, vorteilhafterweise solche, in denen Menschen mit Behinderung eine aktive Rolle spielen (Inklusion), also beispielsweise nicht nur Führungen FÜR sondern durchaus auch Führungen VON Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung.

23.08.2012: Sitzung der Gruppe „Wohnen“ des Aktionsplan-Monitoring:

Das mit Abstand drängendste Problem der Menschen mit Behinderung in Mannheim ist der Mangel an barrierefreien Wohnungen zu günstigen Preisen, das Angebot

bleibt weit hinter der Nachfrage zurück. Die nachhaltigste Abhilfe wäre der breit angelegte Neubau barrierefreier Sozialwohnungen.

- Bei vielen Wohnungen des Bestandes ist der barrierefreie Umbau aus technisch-wirtschaftlichen Gründen die schlechtere Lösung im Vergleich zum Neubau, der auf einen Schlag moderne Standards gleich auf mehreren Gebieten erlaubt, insbesondere auch was die Energieeffizienz angeht, die sich stark auf die Nebenkosten auswirkt (dazu noch Fortschritt im Umweltschutz, CO₂-Minderung usw.). Umbauten erfordern hingegen oft kostspielige Speziallösungen und sind daher (bezogen auf die Nutzfläche) unverhältnismäßig teuer.
- Die Neubau-Finanzierung im erforderlichen Umfang ist derzeit schwer möglich, Landes- und Bundesförderprogramme wären dringend nötig und müssten anders angelegt werden, politische Verantwortungsträger sollten diese Problematik verstärkt bearbeiten.
- Seit in Mannheim das frühere Amt für Wohnungswesen und Stadterneuerung in dieser Form aufgegeben wurde, sind die entsprechenden Zuständigkeiten auf die Bauverwaltung, die Sozialverwaltung und die GBG - Mannheimer Wohnungsbau-Gesellschaft mbH zersplittert. Diese Situation entspricht nicht den Erwartungen der ratsuchenden Menschen mit Behinderung an eine moderne Verwaltung. Eine zentrale Stelle, die die Zuständigkeiten bürger- und bürgerinnenfreundlich bündelt und auch für aktuelle Information einschließlich Vermittlung sorgt, müsste geschaffen werden, alle Sozialdaten deuten darauf hin, dass sich die Wohnungsfrage in der Zukunft verschärfen wird.

22.09.2012: Beteiligung an einer Veranstaltung im Rahmen des Mannheimer Agenda-Diploms 2012 unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar, des Badischen Blinden- und Sehbehindertenvereins und dem Roll In e. V. mit Geschicklichkeitsspiel (Rollstuhlparcours für Schüler und Schülerinnen) auf dem Alten Messplatz.

27.09.2012: Teilnahme an der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Rhein-Neckar im Sitzungssaal im Erdgeschoss der Sozialverwaltung K1.

06.10.2012: Teilnahme an einer Veranstaltung des SPD-Kreisverbandes Mannheim zum Themenkreis inklusive Bildung im Stadthaus N1 mit Verbandsvertretern und Verbandsvertreterinnen.

09.10.2012: Zusammenkunft der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes Baden-Württemberg in Böblingen.

10.10.2012: Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung der Woche der Seelischen Gesundheit im Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim mit feierlicher Verleihung des Preises „Selbsthilfefreundliches Krankenhaus“ an das ZI (durch die Bundesbeauftragte für Selbsthilfe).

13.10.2012: Teilnahme an einer Veranstaltung mit Debatte auf den Kapuzinerplanken („Kapuzinerhäuschen“) in Mannheim im Rahmen der Demographie-Woche der Region Rhein-Neckar.

17.10.2012: 11. Sitzung des Mannheimer Forums Behinderung:

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung berichtete über die aktuellen Arbeitsschwerpunkte. Dabei wurden die Monitoring-Gruppen, der Aktionsplan in „Leichter Sprache“, die Tabellen zur Arbeit mit dem Aktionsplan und die Wohnungsfrage als wichtige Bereiche der Arbeit für Menschen mit Behinderung angesprochen.

Ein Teilnehmer berichtete, er habe gehört, es gebe im Herzogenried viele Leerstände geeigneter Wohnungen. Herr Dollmann zeigte sich verwundert, nach seiner Information sind Bäder und Küchen in den Herzogenried-Gebäuden wegen tragender Betonwände nicht barrierefrei umzubauen, man müsste dies genauer klären.

Es wurde gefragt, wie weit die Planungen zum Turnfest 2013 fortgeschritten seien, dieses müsse doch ebenso gründlich geplant werden wie der Katholikentag 2012. Es wurde darauf hingewiesen, dass die befassten Stellen die Planung begonnen hätten (Stabsstelle Turnfest beim Fachbereich Sport und Freizeit).

Eine Teilnehmerin merkte an, dass laut Seite 41 des Aktionsplans bald schon wieder ein „Behindertenkongress“ abzuhalten wäre. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung stellte einen neuen Kongress für Ende 2013 oder für 2014 in Aussicht,

es werde dann angesichts der Erfahrungen beim ersten Kongress aber eine Beschränkung auf einen Tag geben.

Es wurde vorgeschlagen, in Ergänzung zum Aktionsplan in „Leichter Sprache“ noch eine Audio-Version für Blinde ins Auge zu fassen, nur wenige Blinde beherrschten die Punktschrift, eine solche Version wäre daher weniger sinnvoll. Erfahrungen an der Schloss-Schule (in Ilvesheim) deuten auch darauf hin, wenige dort können Punktschrift. Diese gilt angesichts neuer technischer Hilfsmittel für blinde Menschen zunehmend als überholt und wird besonders von Betroffenen, die erst in höherem Alter ihr Augenlicht verlieren, in der Regel nicht mehr oder nicht hinreichend erlernt.

Herr Dedekeloglou hielt seinen im Programm vorgesehen Vortrag, das Thema Behinderung werde in den Gesellschaften der Einwanderer und Einwandererinnen kaum behandelt, kulturelle und religiöse Besonderheiten hätten Einfluss auf die Wahrnehmung des Themas.

Bei den türkischen Migranten und Migrantinnen könne jedenfalls nicht von einer einheitlichen Sicht ausgegangen werden, Behinderungen würden ganz unterschiedlich „erklärt“. Es gebe dabei teilweise religiöse Deutungen. Einerseits Behinderung als „Strafe Gottes“ für zuvor begangene schwere Sünden (sehr negativ für Betroffene, da er/sie nach dieser Vorstellung das Leid „verdient“ und dementsprechend keine Hilfe geleistet wird).

Bei Kindern hingegen (die noch nicht schwer gesündigt haben können) wird deren Behinderung dagegen eher als Chance für die Familie verstanden, in dem Sinn, dass Gott der Familie das Kind mit Behinderung als „Prüfung“ ihrer Zuverlässigkeit und ihrer Treue zu ihm geschickt hat, sich die Familie nun vor Gott also bewähren kann (Auswirkungen sind eher positiv für die Betroffenen).

Leider seien Migranten und Migrantinnen wenig sozial aktiv, genau hier solle der von Herrn Dedekeloglou zu gründende Verein „Duha“ („Sonnenaufgang“) ansetzen und Beratung und Hilfeleistung organisieren.

Der Vertreter des Fachbereichs Bildung der Stadt Mannheim begann seine im Programm vorgesehenen Ausführungen bezüglich des Inklusions-Schulversuchs. Der offizielle Versuch sei abgeschlossen, man führe die in seinem Rahmen

eingeführten inklusiven Beschulungen jedoch ungeachtet dessen weiter, da genau diese in der Zukunft vorgesehen seien und eine vermeidbare Unterbrechung keinen Sinn habe. Alle amtlichen Planungen und Erwartungen im Schulbereich gingen davon aus, dass die inklusive Beschulung alsbald eingeführt werde und seien darauf abgestimmt.

Die Nachfrage nach gemeinsamem Unterricht (Inklusion) steige eindeutig. Gegenwärtig fänden die inklusiven Maßnahmen vorwiegend in Grundschulen und Werkrealschulen statt, in anderen Schularten bisher nur sehr vereinzelt. Dies müsse sich aber ändern, es sei nur eine Frage der Zeit, bis eine Anzahl Schüler und Schülerinnen in das Alter kommt, in dem sie in andere Schularten wechseln müssen, der Übergang erfordere mindestens 10-15 Jahre. Ein neues Schulgesetz sei Voraussetzung, dieses werde von der Landesregierung gerade erarbeitet, könne aber voraussichtlich nicht vor Ende 2013 wirksam werden.

Doppelstrukturen könne es nur im Übergang geben, die Grundsatzentscheidung zur Inklusion sei gefallen, es gebe in Mannheim noch ca. 1700 Sonderschüler und Sonderschülerinnen.

Eine Teilnehmerin merkte an, Sondereinrichtungen müssten am Ende doch bestehen bleiben. Der Vertreter des Fachbereiches Bildung entgegnete, es gebe zwar noch viele Einzelfragen zu klären, an der Entscheidung, die Sondereinrichtungen so weit wie möglich aufzugeben und konsequent Inklusion anzustreben, werde aber festgehalten.

9 Ein Schwerpunkt der künftigen Arbeit: Fortschrittsmessung für und mit Menschen mit Behinderung

Die bisherige Darstellung hat die Widerstände deutlich werden lassen, die einer bestmöglichen Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung leider immer noch im Wege stehen. Ihre Überwindung erfordert nicht nur Aufklärungsarbeit sondern es geht dabei unweigerlich auch um Interessengegensätze und um den „Wettbewerb“ um Mittel. Gerade weil schnelle Erfolge unter solchen Bedingungen nicht oder nur in Einzelaspekten zu erreichen sind, muss diese Arbeit langfristig angelegt werden: Zum einen müssen „nachhaltig“ wirkende Strukturen aufgebaut werden, zum anderen ist es erforderlich, den bereits erreichten Stand systematisch zu messen um Veränderungen (oder deren Ausbleiben) zu erfassen.

Wie auf anderen Gebieten ist auch bei Fragen der Arbeit und Reformpolitik für Menschen mit Behinderung die genaue Kenntnis des Ausgangszustandes Voraussetzung einer erfolgreichen Beeinflussung. Leider bestehen aber bereits hier grundlegende Schwierigkeiten, mit deren baldiger Beseitigung nicht zu rechnen ist: Nur bezüglich der Inhaber und Inhaberinnen von Schwerbehindertenausweisen (d. h. Grad der Behinderung mindestens 50) liegen amtliche Statistiken vor. Über alle von Behinderung betroffenen Menschen, die diesen, von der Versorgungsverwaltung nach immer strengeren Maßstäben vergebenen Status (Merkmal, Eigenschaft) nicht besitzen, ist offiziell bezüglich ihrer Behinderung nichts bekannt. Einerseits wird die Bestrebung breit geteilt, wenn nicht unumgänglich, keine nachteiligen oder als „herabsetzend“ aufgefassten Merkmale von Personen regelmäßig zu erfassen, andererseits soll zugleich eine planmäßige Reformpolitik auf empirischer (erfahrungswissenschaftlicher) Grundlage entwickelt werden. Dieser Widerspruch ist nicht aufzulösen.

Insofern müssten Messmethoden entwickelt werden, die von solchen Daten unabhängig sind und die genau dadurch hinsichtlich ihrer Bedeutung aber auch umstritten sein werden. Beispielsweise könnte eine isolierte „Berechnung“ des Standes der Barrierefreiheit in einem öffentlichen Verkehrssystem erfolgen, indem die Fahrgastwechsel an barrierefreien und nicht barrierefreien Haltestellen nach Beobachtung und überschlägiger Zählung aufgerechnet und zum gesamten Verkehr einer Stadt oder eines Bezirkes in Beziehung gesetzt werden.

Weiterhin wäre eine Erhebung des Anteils der nach bestimmten, genau festgelegten Merkmalen als barrierefrei bzw. „barrierearm“ anzusehenden Wohneinheiten (in auf die Kaufkraft bezogenen Preiskategorien usw.) am Gesamtbestand ein sinnvolles Vorhaben.

Im Falle der anzustrebenden Inklusion im Bildungswesen stellt sich das Problem der Festlegung betreffender Merkmale von Personen. Oft stoßen Vorschläge auf schwer auszuräumende Bedenken, auch solche politischer Natur. Definition, Messung und Datenauswertung sind indes Voraussetzung der zahlenmäßigen Erfassung und Beschreibung der Teilnahme an mehr oder minder inklusiven Bildungsmaßnahmen als Gradmesser des erreichten Standes der Inklusion auf diesem Gebiet.

Da die Aufgaben im Rahmen des auf die UN-Konvention bezogenen Reformprogrammes aber ganz verschiedene Gebiete und Sachverhalte betreffen, müssen jeweils andere geeignete Messverfahren entwickelt und die relevanten Größen erhoben werden. Da man naturgemäß nicht unterschiedliche Größen addieren oder auf andere Weise ohne gute inhaltliche Begründung rechnerisch zusammenführen kann, müssten sozialwissenschaftliche Messgrößen (sog. Indices), als Kennzahlen der Umsetzung der UN-Konvention entwickelt werden. Erst sie und die damit (im doppelten Sinn) mögliche Standardisierung (Vereinheitlichung) gestatteten es, den erreichten Stand zusammenfassend darzustellen. Wirklich sinnvoll wäre dies aber auch nur, wenn solche Methoden über eine Stadt allein hinausreichten, wenn sie bundes- oder besser europaweit überall einheitlich angewendet würden. Erst dann hätte man die Möglichkeit, direkte Vergleiche anzustellen. Den einschlägigen Gremien und Verbänden (Städtetag, Forschungsinstituten usw.) obläge es, solche Instrumente zu etablieren.

Von alledem ist man, bei ehrlicher Betrachtung, noch weit entfernt.

Das viel drängendere Problem der meisten Beauftragten für Menschen mit Behinderung, der „Behindertenbeiräte“, „Referate für Behindertenfragen“ usw. ist in manchen Städten und Landkreisen die nicht sichergestellte Unterstützung und Einsicht der Verwaltung und der Leitungsebene der jeweiligen Gebietskörperschaft, für die oft andere, durchaus konkurrierende Ziele im Vordergrund stehen. In

Mannheim beschränkt sich die Arbeit für Menschen mit Behinderung sicher nicht auf eine „Feigenblatt-Funktion“.

Dennoch gibt es auch hier zuweilen zähe Hemmnisse und es müsste durch Messung und Dokumentation erreicht werden, dass die Politik für Menschen mit Behinderung handfeste Fortschritte erzielt, dass der Kommunikation auch Handeln folgt, man sich nicht in „Sonntagsreden“ und netten Aktivitäten der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit erschöpft.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat hier als dauerhafte Verpflichtung und Argumentationsbasis eine wichtige Funktion. Allerdings ist, wie gezeigt, das aus ihr folgende Reformprogramm derart umfangreich und tiefgreifend, dass es mit einem so begrenzten und an Mitteln und Einfluss so spärlich ausgestatteten Instrument wie einem einzelnen Beauftragten für Menschen mit Behinderung allein schwerlich verwirklicht werden kann.

Auf dem Weg zur Umsetzung der UN-Konvention und der laufenden Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderung wäre bereits viel gewonnen, wenn das Büro des Beauftragten über die Ausstattung verfügen würde, die eine über das „Tagesgeschäft“ hinausgehende Begleitung der Veränderungen erlaubt.

10 Lassen Sie von sich hören: Ihre Meinung ist uns wichtig!

Haben Sie nach der Lektüre meines Geschäftsberichts Anregungen oder Fragen zu meiner Arbeit als Beauftragtem für Menschen mit Behinderung?

Wenn ja, wenden Sie sich bitte an:

Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales
Klaus Dollmann, Beauftragter für Menschen mit Behinderung
K 1, 7-13
68159 Mannheim

Tel.: +49 (0) 621/293-3490

Fax: +49 (0) 621/293-473490

E-Mail: klaus.dollmann@mannheim.de

Anhang: Auszüge der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

- Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:
 - a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
 - b) die Nichtdiskriminierung;
 - c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
 - d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
 - e) die Chancengleichheit;
 - f) die Zugänglichkeit;
 - g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
 - h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
 - a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden

Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderung

- i) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (5) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 Kinder mit Behinderung

- (6) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (7) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

- (8) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (9) die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (10) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
- (11) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
- i) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - ii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

- (12) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (13) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- i) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- j) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- k) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 24 Bildung

- (14) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
 - (15) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
-

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (16) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (17) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und

Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

- (18) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlungen sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.



Stadt Mannheim

Fachbereich Arbeit und Soziales

K1, 7-13

68159 Mannheim

www.mannheim.de

Stand: 10 2014